DIE

ABLÖSUNGSGESETZGEBUNG

IM

KÖNIGREICH SACHSEN BIS 1889.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT

VON

E. F. BÄR

AUS

ZWICKAU i. S.

ZWICKAU i. S.
DRUCK VON FÖRSTER & BORRIES
1892.

DIE

ABLÖSUNGSGESETZGEBUNG

IM

KÖNIGREICH SACHSEN BIS 1889.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT

VON

E. F. BÄR

AUS

ZWICKAU i. S.

ZWICKAU i. S.
DRUCK VON FÖRSTER & BORRIES
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0087

Bei Abfassung vorliegender Arbeit, zu welcher mich Herr Professor Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen veranlasste, hat mir derselbe stets und in jeder Weise seine schätzenswerthe Unterstützung zu Theil werden lassen. Es gereicht mir deshalb zu grosser Freude und Genugthuung, meinem hochverehrten Lehrer dafür hier an erster Stelle meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Es war die Hauptaufgabe der Agrargesetzgebung von Ende des vorigen bis Anfang dieses Jahrhunderts, den Bauer endlich wieder in Besitz seiner persönlichen Freiheit und der freien Verfügung über sein Grundeigenthum zu setzen, welch' beides er in den vorhergehenden Jahrhunderten fast vollständig verloren hatte. Mit Absicht sage ich wieder in Besitz zu setzen, denn es ist jetzt keinem Zweifel mehr unterworfen, dass unser namentlich in der Zeit von der Mitte des 17. bis zur Mitte des nächstfolgenden Jahrhunderts unter den ihm aufgebürdeten Lasten kaum eben noch vegetirendes Landvolk die Nachkommen eines ursprünglich freien und unabhängigen Bauernstandes waren.

Der Zustand, unter dem sich die Landbevölkerung zu Anfang der Reform befand, war um so unerträglicher, als die Gutsherren von ihren Unterthänigen leider recht oft und viel mehr verlangten, als ersteren von Rechtswegen zustand. Die Verpflichtung der Gutsherren ihren Unterthanen gegenüber erstreckte sich nur auf Stellung von Inventar und Vieh, Unterstützung in Unglücksfällen und Tragung der Armenlast; den Landesbehörden gegenüber hatten sie für Steuerausfälle aufzukommen. Ganz ungleich höher waren dagegen die Pflichten ihrer Bauern. Nicht genug, dass diese alle Steuern und Staatsabgaben zu zahlen hatten, dass ihnen die Last der Einquartirung und Postfuhren oblag, dass sie die Wege in gutem Zustand erhalten mussten, besassen sie nicht einmal das Bestimmungsrecht über die Ausbildung ihrer Kinder, die ja zum Gesindezwangsdienst verpflichtet waren. Ueber ihr Grundstück konnten sie nur mit Zustimmung des Grundherrn verfügen, ohne dessen Einwilligung dasselbe weder veräussert noch getheilt, noch verschuldet werden durfte. Dazu kam noch, dass den Gutsherren der Brau-, Brenn- und Mahlzwang zustand, dass sie die Polizei, Gerichtsbarkeit und das Patronat über die Dörfer besassen, dass sie sogar ihre Grundholden beliebig besteuern konnten, von welchem Rechte sie gewiss oft genug Gebrauch machten, während die Bauern das ganze Rittergut durch Fronarbeit bestellen mussten und ausserdem noch zu Zehnten vom Rohertrage und verschiedenen Veränderungsabgaben bei Sterbefällen, besonderen Familienereignissen der Gutsherren u. dergl. verpflichtet waren.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass derartige Verhältnisse, so berechtigt sie auch in unkultivirten Zeiten und Gegenden sein mögen, bei steigender Kultur den ganzen Bauernstand zu Grunde richten würden. Wenn früher bei geringem Kapitalvorrathe Naturallieferungen wie Zehnten vom Rohertrage leichter erträglich waren als Geldabgaben, so hinderten derartige Lasten bei besser entwickelten Zuständen jede intensive Bewirthschaftung, da ja der Rohertrag nicht in gleichem Verhältniss mit den Produktionskosten wächst. Zur Beurtheilung des Werthes der Frondienste muss darauf hingewiesen werden, dass unfreie Arbeiter schlechter, weil meist mit Widerwillen, arbeiten als freie. Infolgedessen kostete die geleiste Fronarbeit dem Pflichtigen oft genug das Doppelte oder gar Dreifache von dem, was sie dem Berechtigten nützte. Eine Aenderung solcher Missverhältnisse wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dringend nöthig und in immer höheren Grade trat an den Staat die ernste Aufgabe heran, durch eine gute Gesetzgebung auf diesem Gebiete Besserung herbeizuführen.

Die Regierung des preussischen Staates war die erste, welche die Lösung dieser Frage in die Hand nahm und durch einzelne Gesetze die Lage ihrer bäuerlichen Bevölkerung zu bessern suchte. Aber erst das Jahr 1832 brachte eine Gesetzgebung, welche den Anforderungen der Zeit in dieser Beziehung vollständig gerecht wurde. Auffallend ist es, dass dieses Gesetz von einer Regierung erlassen wurde, deren agrarpolitische Gesetzgebung bis dahin fast hinter denen aller anderen Staaten zurückgeblieben war; von der Regierung des Königreichs Sachsen.

Trotz vielfacher und oft wiederholter Anstrengungen, die Landwirthschaft in diesem Staate zu heben, war das Land namentlich durch Kriege immer wieder in's Elend zurückgeworfen worden. Die Errungenschaften der neuen rationellen Wirthschaft wurden nur in der Umgebung der Städte verwerthet, überall fehlte der Dünger, im Voigtland waren die Wirthschaften der Schaftrift der Rittergüter unterworfen, das Rindvieh wurde im Winter nur mit Stroh gefüttert. Rechnet man dazu, dass die Ackerwerkzeuge sich meist in einem ganz erbärmlichen Zustande befanden, dass meist nur hohe und schmale Beete angewandt wurden, sodass man schon mit dem vierten Korn zufrieden war, so kann es niemand wundern, wenn namentlich in Gegenden mit dichter Fabrikbevölkerung oft genug Brodnoth eintrat.

Die Regierung konnte sich nicht länger der Einsicht verschliessen, dass es ihre Pflicht sei, namentlich durch eine den neueren Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung auf eine Besserung hinzuwirken und sie erliess denn auch am 27. November 1784 ein verbreitendes Reskript, worin die Kreis- und Amtshauptleute angewiesen wurden, sich wegen Aufhebung der Koppelhutung werkthätig zu verwenden, dabei aber Bedacht zu nehmen, dass Niemand ohne hinlänglichen Grund und Entschädigung etwas zu verlieren angehalten werde. Ferner wurden die Justizbeamten und Gerichtsverwalter durch Generalverordnung vom 8. November 1788 veranlasst, Vorschläge darüber zu machen, ob und

wie zur Beförderung der allgemeinen Landeskultur Befreiungen von Diensten und anderen Reallasten zugestanden werden könnten.

Als sich aber ein bestimmtes Gesetz verzögerte, als die Grundherren fortfuhren, die alten drückenden und für sie bereits im Werthe gesunkenen Abgaben fortzuerheben und als nun vollends die Nachricht von der französischen Revolution und ihren Erfolgen eintraf, da steigerte sich die Erbitterung des geplagten Landvolkes bis zu dem Grade, dass sie im Sommer des Jahres 1790 in verschiedenen Theilen des Kurfürstenthums nicht unbedeutende Bauernaufstände und zwar mit einer scharf ausgesprochenen Tendenz gegen die Gutsherren, nicht gegen den Landesherrn, hervorrief. Zwar hatten diese Bauernrevolten an und für sich dasselbe Schicksal wie ihre Vorgänger, d. h. sie wurden von den Truppen des Landesherrn rasch unterdrückt, aber sie trugen doch wesentlich mit dazu bei, die Geneigtheit der Berechtigten zu einer milden Ordnung der Verhältnisse zu verstärken.

Das unmittelbare Ergebniss jener Aufstände war ein kurfürstliches Patent vom 26. August 1790, welches die Zusage der bestimmten und beschleunigten Beseitigung aller begründeten Beschwerden enthielt und zugleich die Justizbehörden anwies, für möglichste Beschleunigung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen anhängigen Prozesse, sowie thunlichst dem Rechte und der Billigkeit gemässe Erörterung und Abstellung der als begründet erachteten Beschwerden Sorge zu tragen. Es ist der schöne Erfolg dieses Erlasses, dass wenigstens die persönliche Unfreiheit thatsächlich sich erheblich milderte und in den Erblanden noch im vorigen Jahrhundert gänzlich verschwand, sodass bei Eintritt der Ablösungsgesetze der 30er Jahre nur der sog. mildere Dienstzwang noch schwach daran erinnerte. Manche Rittergutsbesitzer sind jedoch in der Absicht, derartigen Auftritten am wirksamsten selbst vorzubeugen, noch weiter gegangen und gewährten aus eigenem Antriebe auch die Ablösung der Frondienste gegen eine mässige feststehende Geldsteuer. Persönliche Leibeigenschaft war schliesslich nur noch in der sächsischen Oberlausitz vorhanden, wo sie mit dem Namen „Erbunterthänigkeit“ bezeichnet wurde.

Zur Erreichung einer zweckmässigen Ablösung beschäftigte sich der Landtag schon vom Jahre 1805 an wiederholt mit den bäuerlichen Verhältnissen und ganz besonders mit den Gemeinheitshutungen, ohne jedoch zu einem sehr günstigen Ergebniss zu kommen. Auch die Erhebung Sachsens zum Königreich und der Einfluss Napoleons auf die Entwicklung des sächsischen Staates änderten nichts an den bestehenden Verhältnissen, zumal der korsische Eroberer aus bekannten Gründen den König von Sachsen sehr schonend behandelte. Erst nachdem das Land durch die Befreiungskriege nochmals verwüstet und durch den Wiener Kongress der Hälfte seines Gebietes beraubt worden war, versuchte die Regierung von Neuem, die Lage ihrer bäuerlichen Unterthanen zu verbessern und wies die Kreis- und Amtshauptleute nach §§ 42 und 43 der Instruktion vom 22. Juni 1816 an, dahin zu wirken,

dass die nachtheiligen Gemeinheiten und Koppelhutungen getheilt und gemeinschaftliche Befugnisse abgeschafft oder doch beschränkt würden. Des Weiteren wurde noch dazu durch Verordnung vom 6. März 1823 bestimmt, dass bei allen hierüber zu treffenden Einleitungen und Vergleichen die Lokalobrigkeit hinzuzuziehen sei, ohne dass dieselbe jedoch deswegen zu Erhebung von Sporteln berechtigt sei. Endlich wurde noch zur Erleichterung der Ablösung von Diensten und Fronen durch das Reskript vom 24. Februar 1824 nicht nur das Widerspruchsrecht entfernter Interessenten beschränkt, sondern auch bestimmt, dass das lehnsherrliche Interesse des Königs dabei nicht berücksichtigt werden solle. Allein die verhältnissmässig geringen Erfolge dieser Massregeln zeigten bald, dass man auf dem Wege der gegenseitigen Vereinigung allein, und ohne zugleich einen Massstab für die Ausgleichung und Entschädigung festzustellen, zur Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesitzes nicht gelangen könne.

Nach Erkenntniss dieser Lage der Sache und infolge des Umstandes, dass in den meisten anderen Staaten die Agrargesetzgebung einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der sächsischen aufweisen konnte, entschloss man sich endlich auch in Sachsen zur Herstellung eines umfassenderen Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Vorbereitet wurde dasselbe durch die Mandate vom 4. Oktober 1828 und 13. August 1830, wovon ersteres für die Hutungsrechte, letzteres für Fronen und Dienste bestimmte Grundsätze aufstellte, die Rechte und Pflichten der Berechtigten, bezw. der Verpflichteten fest bestimmte und dadurch die spätere Ablösung dieser Verbindlichkeiten wesentlich erleichterte.

Die Bearbeitung des Gesetzentwurfs, welcher dem Königreich Sachsen endlich die ersehnte Grundentlastung ermöglichte, es aber zugleich auch an die Spitze der agrarpolitischen Gesetzgebung brachte, war bereits durch Dekret vom 14. November 1829 angeordnet worden. Beschleunigt wurde diese Gesetzgebung aber namentlich durch die Septemberereignisse des Jahres 1830. Ausserdem gewährte die infolge dieser Bewegung dem Lande gegebene neue Verfassung vom 4. September 1831 der bäuerlichen Bevölkerung 25 bäuerliche Abgeordnete in der aus 75 Mitgliedern bestehenden Deputirtenkammer. Die zum Zwecke der Ausarbeitung eines Ablösungsgesetzes niedergesetzte Kommission überreichte das Ergebniss ihrer Arbeit noch vor dem Zusammentritt des Landtages im Jahre 1831 der Regierung. Nach Um- und Ueberarbeitung dieser Entwürfe wurde das Gesetz den Ständen kurz nach deren Zusammentritt vorgelegt. Natürlich stellten sich bei Begutachten desselben mancherlei verschiedenartige Ansichten und Meinungen heraus, welche wiederum durch das Gesetz vom 17. März 1832 ihre endgiltige Entscheidung und Feststellung erhielten.

In diesem Gesetz, das von allen Seiten zu den besten gerechnet wurde, die je über diesen Gegenstand ergingen, ist der Gedanke folgerichtig durchgeführt, dass erworbene Rechte, so dringend wünschenswerth

auch ihre Beseitigung sein möge, nicht ohne Entschädigung der Berechtigten in Wegfall gebracht werden können. Nothwendiger Weise mussten jedoch bei Durchführung dieses Grundsatzes mancherlei Billigkeitsrücksichten genommen werden und namentlich musste darauf geachtet werden, dass die von den Verpflichteten zu leistenden Entschädigungen nicht allzu drückend wurden, da ja sonst der beabsichtigte Erfolg des Gesetzes in Frage gestellt worden wäre. Das grösste Verdienst um die Grundentlastung und zwar nicht nur in Sachsen, sondern in ganz Deutschland erwarb sich die sächsische Regierung dadurch, dass sie zuerst gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetze eine Landrentenbank zur Erleichterung der Kapitalablösungen begründete. Diese Bank hat in ganz besonders hohem Grade fördernd auf die Ablösungen eingewirkt; einestheils, weil sie den Berechtigten eine völlig gesicherte, pünktlich eingehende Rente, anderntheils sofortige, von den Rentenzahlern nicht sogleich zu erschwingende Kapitalzahlungen in einem auf den Briefinhaber lautenden Rentenbriefe versprechen konnte. Der Landrentenbank ist zum grossen Theile mit das Verdienst zuzuschreiben, dass die Grundentlastung kaum mehr als 25 Jahre in Anspruch nahm, während andere Staaten, z. B. Preussen, noch jetzt mitten in der Abwicklung der Verhältnisse begriffen sind. Nicht unwesentlich hat zu diesem raschen Erfolg noch der Umstand beigetragen, dass man in Sachsen die Ablösung als ein für sich Bestehendes auffasste und dieselbe nicht mit anderen ausser einem nothwendigen inneren Zusammenhange stehenden Zwecken verband.

Durch diese Vorzüge im Gesetze suchte die Regierung den Vorwurf, dass sie spät mit ihrer befreienden Gesetzgebung kam, gut zu machen, denn mannigfach waren noch bis zu dieser Zeit die Lasten, welche auf dem verpflichteten Grundbesitz ruhten. Eine Schrift, welche die Verwaltung der Königl. Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dieser Anstalt herausgab, giebt darüber folgende Uebersicht:

I. Lasten, welche der früheren Leibeigenschaft verwandt, aus dem Verhältnisse eines Obereigenthümers zum Untereigenthümer oder eines Schutzherren zum Schutzbedürftigen herrühren; dahin gehörten

a) die unter dem Namen der Fronen (Hand-, Spann- und Wachdienste) Baufronen bekannten Dienstleistungen zu Gunsten der Gutsherren,

b) die persönlichen Dienstleistungen der Kinder von Gerichtsunterthanen, welche sich in dem Dienstzwange bezw. der Gesindeschau äusserte,

c) die Beschränkung der Freizügigkeit der Unterthanen gegenüber dem Gutsherrn und die daraus entspringende Pflicht zur Lösung von Gunstbriefen,

d) die vom Gutsherrn zu ertheilende Zustimmung bei ehelicher Verbindung von Unterthanen verschiedener Herrschaften,

e) das dem Gutsherrn zustehende Recht der Enteignung und des Verkaufs, sowie andrerseits der Zwang zur Annahme einer dienstpflichtigen Nahrung,

f) das Erbrecht des Gutsherrn hinsichtlich eines Theils des Inventars der dienstpflichtigen Nahrungen, sog. Besthaupt,

g) die unter dem Namen der „Zwangs- und Bannrechte“ zusammenzufassenden Rechtsverhältnisse, welche die Gutsunterthanen verpflichteten, sich ausschliesslich gewisser, dem Gutsherrn gehöriger auf Erwerb gerichteter Unternehmungen zu bedienen oder gewisse Erzeugnisse ausschliesslich von demselben zu beziehen (Mahl-, Bier- und Weinzwang, Bannschmieden u. s. w.),

h) verschiedene Natural- und Geldleistungen, theils fortlaufende an bestimmte Lieferungstage gebundene (Zinsen und Zehnten, oder Geld- und Naturalzinsen), theils mit Besitzveränderungen oder mit andern Ereignissen zusammenhängende (Lehngeld, Laudemium, als Kauf- oder Sterbelehnwaare und der Schreibschilling oder kleine Lehnwaare),

II. Dienstbarkeiten, welche sich auch abgesehen von einem Verhältnisse von Ober- und Untereigenthümer mit einer gewissen Gegenseitigkeit der Besitzer auf ganze Gruppen von Grundstücken erstreckten und aus der früheren Anschauung über die Beziehung der letzteren zum Gemeinwesen abzuleiten sind; dahin gehören

i) sämmtliche Hutungsbefugnisse sowie die Berechtigung zur Entnahme von Holz, Streu, Harz, Schilf und Rasen von fremden Grundstücken, zur Benutzung fremder Sandgruben, Lehm- und Steinlager.

Dagegen hatten die Gutsherren für Nahrung und Wohnung ihrer Unterthanen zu sorgen, denselben in Krankheitsfällen ärztliche Pflege angedeihen zu lassen und ihnen noch andere Unterstützungen zu gewähren.

Es war die Aufgabe des Gesetzes vom 17. März 1832, die Ablösung aller dieser kulturhemmenden Verhältnisse zu bewerkstelligen. Die Behörden, vor denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu verhandeln und zu entscheiden waren, waren der Reihe nach die folgenden:

1. die Spezialkommission,
2. die Generalkommission,
3. die obersten Justizbehörden und
4. die Ministerien.

Was die Specialkommission anlangt, so wurde dieselbe für jedes einzelne Ablösungsgeschäft ernannt und bestand aus einem praktischen Rechtsgelehrten und einem mit den nöthigen praktischen und theoretischen Kenntnissen versehenen Wirthschaftsverständigen. Ihre Aufgabe war es, das Geschäft mit den Parteien unmittelbar an Ort und Stelle zu verhandeln, über diese Verhandlungen ein genaues Protokoll anzufertigen, das dann eintretenden Falles die Grundlage bei Abfassung des Rezesses abgab und alle Anzeigen und sonstigen Berichte an die Generalkommission zu erstatten. In Preussen waren die Befugnisse der Spezialkommission ursprünglich auch auf zwei Personen in der Weise

wie in Sachsen übertragen worden. Seit 1836 ist jedoch dort mehr und mehr Gelegenheit gewesen, nur Justiz- und Regierungsassessoren, welche sich die nöthige technische Qualifikation erwarben als Spezialkommissare zu beschäftigen. Damit war aber die Ausführung des Gesetzes hauptsächlich nur juristisch gebildeten Personen in die Hand gegeben, während ein mit den nöthigen praktischen Kenntnissen vertrauter Kommissar fehlte, ein Umstand, der in der sächsischen Gesetzauslegung glücklicher Weise vermieden wurde. Dieselbe ermöglichte es dadurch, dass zu den Verhandlungen die in der betr. Angelegenheit am besten bekannten und bei den Betheiligten am meisten geachteten Persönlichkeiten zugezogen wurden, was dem schnellen Abschluss des Geschäfts zweifelsohne immer sehr förderlich war. Nun sind in Preussen zwar auch Kreisvermittlungsbehörden zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten bestellt worden, aber diese Einrichtung dürfte doch mehr zur Komplicirung des ganzen Apparats beigetragen haben, als dass sie besonders beschleunigend auf den Gang der Geschäfte eingewirkt hätte. War Neigung zu gütlicher Vereinigung vorhanden, so konnte das Geschäft von einer wie in Sachsen zusammengesetzten Spezialkommission viel schneller und mindestens ebenso gut abgewickelt werden, als von den aus 2 bis 6 Kreiseingesessenen bestehenden Vermittlungsbehörden in Preussen. Schon in dieser Beziehung also zeichnet sich die sächsische Gesetzgebung durch Einfachheit vor der preussischen aus.

Die Generalkommission in Sachsen war eine den Spezialkommissionen vorgesetzte Behörde. Sie setzte sich aus einem Präsidenten und je zwei juristischen und ökonomischen Räthen zusammen, wozu bei Entscheidung über Appellationen noch zwei Räthe aus den höheren Justizkollegien kamen. Ihr lag ob, die Spezialkommission zu ernennen, den Umfang der von dieser zu erledigenden Aufträge zu bestimmen, sowie das Verfahren derselben zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie erledigte die dabei zweifelhaft oder streitig gewordenen Punkte, entschied über Rekurse und in zweiter Instanz über Appellationen.

Oberste Behörden in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsangelegenheiten waren theils die unter 3 genannten Justizkollegien, theils die unter 4 erwähnten betr. Ministerien und zwar waren erstere die höchsten Appellations-, letztere die höchsten Beschwerdeinstanzen.

Alle Anträge auf Auseinandersetzungen waren, wenn sie nicht bei Gelegenheit einer etwa schon anhängigen Auseinandersetzung gemacht wurden, bei der Generalkommission anzubringen. Diese hatte dann nach deren Prüfung und Genehmigung den Provokaten davon zu benachrichtigen und binnen vier Wochen die Spezialkommissarien zu ernennen, die dann nach Vorladung der Parteien das Geschäft an Ort und Stelle begannen.

Das hierbei aufgenommene Protokoll gab die Grundlage bei Abfassung des Rezesses, dessen Entwurf den Parteien vorzulegen und nach

Erledigung der etwa noch dagegen gemachten Erinnerungen an die Generalkommission einzusenden war. Letztere hatte darauf den Rezess zu prüfen und nach Beseitigung der sich etwa ergebenden Anstände zu bestätigen. Ausserdem hatte sie in diesem Falle noch der Administration der Landrentenbank die nöthigen Auszüge aus dem Ablösungsrezesse mitzutheilen. Durch die Bestätigung des Rezesses erhielt derselbe die Eigenschaft und die Kraft einer gerichtlichen Urkunde; seine Ausführung konnte deshalb ohne Weiteres sofort verfügt werden.

Gegen Erkenntnisse und Resolutionen fand ein doppeltes Rechtsmittel, Rekurs und Appellation, statt; erstgenanntes dann, sobald bei der fraglichen Resolution oder dem betr. Erkenntniss nur die Auseinandersetzung oder Ablösung selbst in Frage kam. Der Rekurs hatte dann binnen 10 Tagen einzutreten. Derselbe wurde in letzter Instanz nach Berichterstattung der Spezialkommission an die Generalkommission von letzterer entschieden und gegen diese Entscheidung konnte nur noch Beschwerde beim Ministerium des Innern stattfinden. Was dagegen die Appellationen anlangt, so hatte über dieselben, wenn sie das Verfahren betrafen, das Landes-Justiz-Kollegium; hatten sie aber eine rechtliche Entscheidung zum Gegenstande, das Appellationsgericht in letzter Instanz zu entscheiden. Etwaige Beschwerden gegen die bei dem Geschäfte wirksamen Behörden und Personen waren, soweit dieselben die von der Spezialkommission zugezogenen Personen, z. B. Sachverständigen, betrafen, an diese, soweit sie die einzelnen Behörden betrafen, an die Generalkommission bezw. an die entsprechenden Ministerien zu richten.

In Bezug auf die Kosten bestimmte das Gesetz, dass dieselben

a) bei Dienstablösungen und bei Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene je zur Hälfte vom Berechtigten und Verpflichteten,
b) bei Servitudenablösungen je zur Hälfte vom Besitzer des belasteten Grundstücks und dem Berechtigten oder bei Verschiedenheit der Interessen nach Verhältniss der Antheile,
c) bei Gemeinheitstheilungen, nach dem Verhältnisse, welches der Theilung selbst zu Grunde lag

getragen werden sollten. Im Uebrigen wurde jedoch zur Förderung der Geschäfte bestimmt, dass alle Verhandlungen, welche Ablösungen und Gemeinheitstheilungen sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Rechtspunkte betrafen, gebühren- und stempelfrei expedirt werden sollten. Demgemäss waren von den Parteien in der Regel nur die Diäten und Verläge zu bezahlen. Auch die Kosten der Generalkommission fielen den Interessenten nicht zur Last, da diese nach § 278 des Ablösungsgesetzes von der Staatskasse übernommen wurden. Anders und viel ungünstiger lag diese Angelegenheit in Preussen. Der preussische Staat zahlte nur die Beamten der Generalkommission und des Revisionskollegiums, also die der leitenden Organe und gewährte im Uebrigen Stempel- und Gebührenfreiheit auch nur vor der Hypothekenbehörde. Wer die Zähigkeit der Bauern in Bezug auf Geldausgaben,

deren Nutzen nicht sofort eintritt, kennt, wird begreifen, um wie viel leichter die sächsischen Landleute zur Grundentlastung zu bewegen waren als die preussischen.

Den Spezialkommissarien, sowie den bei den Ablösungsverhandlungen beschäftigten Feldmessern, wurde noch durch Verordnung der Generalkommission vom 21. Januar 1833 eine besondere Instruktion zu möglichst genauer und vollständiger Beobachtung ihrer Obliegenheiten ertheilt.

Vor allen Dingen war es nun nöthig, die in dem königl. sächsischen Antheile der Oberlausitz immer noch bestehende Erbunterthänigkeit zu beseitigen, was auch durch das Gesetz vom 17. März 1832 mit der besonders hinzugefügten Bestimmung, dass Erbunterthänigkeit fernerhin auf keinerlei Weise mehr begründet werden könne, angeordnet wurde. Mit diesem am 1. April 1832 erfolgten Wegfall hörten auch folgende herrschaftliche Befugnisse auf:

1. die Verpflichtung der Erbunterthanen wegen bleibender Niederlassung an einem andern Ort von der bisherigen Herrschaft, Losbrief gegen Losgeld,
2. bei Wegzug auf bestimmte Zeit Gunstbrief gegen jährliches Gunstgeld zu lösen;
3. das Recht des Erbherrn, einen nicht entlassenen Erbunterthanen zurückfordern zu können,
4. der Gesindedienstzwang und die deshalb zu halten gewesene Gesindeschau,
5. die wegen Verheirathungen der Unterthanen verschiedener Herrschaften bisher übliche Ausstellung von Reversen seitens der letzteren,
6. das Recht, die den Erbunterthanen eigenthümlich zustehenden Nahrungen wider deren Willen auszukaufen,
7. das Vorkaufsrecht bei Veräusserungen eigenthümlicher Nahrungen der Unterthanen,
8. das Recht, den Erbunterthan zur Annahme einer dienstpflichtigen Nahrung zu zwingen.

Die Gutsherren dagegen wurden der Verpflichtung, armen und kranken Unterthanen Unterstützung und ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, ihren Bauern gewisse andere Vortheile z. B. das Hüten, Graspflücken und Unkrautjäten im Getreide, das Holzlesen u. dergl. zu gewähren, sowie die Personalabgaben für das auf dem Herrschaftshofe dienende Gesinde zu bezahlen, entbunden.

Für den Wegfall der Erbunterthänigkeit und ihren Folgen erhielten die Herrschaften von jeder erbunterthänigen Bauernnahrung 15 Ngr. 4 Pfg., Gärtnernahrung 10 Ngr. 3 Pfg., Häuslernahrung 5 Ngr. 1 Pfg. jährliche Ablösungsrente, die auf die Hälfte ermässigt wurde, sobald Gesindedienstzwang nicht mehr bestand. Die preussische Gesetzgebung ist dagegen in der Festsetzung der Entschädigung viel umständlicher.

Freilich muss bei Beurtheilung derselben auch daran gedacht werden, dass die Agrarverhältnisse dort nicht so gleichmässige waren wie in Sachsen, und dass deshalb die Aufstellung bestimmter Normen für die Ablösung sehr leicht zu Ungerechtigkeiten führen konnte. Indessen muss man auch die Beobachtung machen, dass die preussische Gesetzgebung nicht einmal den Grundsatz, durch welchen sich die sächsische besonders auszeichnet, für einmal erworbene Rechte bei deren Aufhebung auch Entschädigung zu gewähren, befolgt hat. So z. B. sind das Obereigenthum des Lehnsherrn für alle Lehne innerhalb des Staates, ausser den Thronlehnen, ebenso das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn, des Erbzinsherrn und das Eigenthum des Erbverpächters, einschliesslich der Rechte auf Allodifikationszins für gewisse aufgehobene Lehne, Heimfallsrecht und das Recht, den Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, in Preussen ohne jede Entschädigung aufgehoben worden. Eine fernere Bestimmung, welche das Ablösungsgeschäft in Preussen sehr hemmen musste, war die, dass nach preussischem Gesetz die Berechnung der Ablösungsrenten Schiedsrichtern bezw. Sachverständigen überlassen wurde, während in Sachsen ganz bestimmte Beträge dafür zur Grundlage genommen wurden.

Mit der Erbunterthänigkeit in der Oberlausitz kamen die in den alten sächsischen Erblanden noch bestehenden als Ausflüsse einer früheren persönlichen Unfreiheit zu betrachtenden Verbindlichkeiten, wie die Vormiethe der Unterthanenkinder und die Pflicht der Unterthanen zur Bewachung der Rittersitze in Zeiten der Unsicherheit sofort und zwar unentgeltlich in Wegfall, da eine Rentifizirung dieser Verpflichtungen nicht erfolgen konnte. Auch der unentgeltliche Wegfall des noch bestehenden engeren Dienstzwanges wurde verfügt, als Termin desselben jedoch erst der 1. Januar 1836 festgesetzt, während die Pflichten eines jeden vom Bauernstande stammenden Unterthanen vor Erlernung eines Handwerks vier Jahre bei der Landwirthschaft zu dienen durch Gesetz vom 15. Juni 1833 sofort beseitigt wurde.

Endlich wurde auch noch auf die Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden Lassitenverhältnisses bezw. auf Verwandlung der Lassnahrung in freies Eigenthum hingewirkt. Das Gesetz bestimmte, dass mit Ablösung der Dienste und Fronen auch die Aufhebung des Lassitenverhältnisses verbunden sein müsse, dass jedoch auch ohne gleichzeitige Dienstablösung beide Parteien auf Aufhebung des Lassitenverhältnisses beantragen könnten. Für die Verleihung des freien Eigenthums hatte dann jeder Lassbesitzer eine jährliche Rente und zwar, wenn der Besitz der Nahrung in der Familie forterbte, von $7\frac{1}{2}\,\%$, wenn dies dagegen nicht der Fall war, von $10\,\%$ des Reinertrags der Lassnahrung zu entrichten. Die Herrschaften dagegen wurden in diesem Falle von der Verpflichtung zur Unterstützung der Lassiten bei Unglücksfällen, zum Aufbau und zur Ausbesserung der Gebäude des Lassiten, sowie zur Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge für dieselben entbunden.

Es waren demnach die Erbunterthänigkeit und deren Ausflüsse, sowie unter gewissen Umständen dies Lassitenverhältniss, welche keines Antrags zur Beseitigung bedurften, sondern unmittelbar durch das Gesetz selbst aufgehoben wurden. Alle übrigen Abgaben und Leistungen bedurften eines Antrags auf Ablösung. Hierzu waren — abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen — beide Theile, der Berechtigte sowohl wie auch der Verpflichtete, berechtigt. Indem alle vor Erlass des Gesetzes eingegangenen Ablösungsverträge bestätigt wurden, wurde ausdrücklich noch bestimmt, dass die Ablösung durch etwa entgegenstehende frühere Rechtsnormen auf keinen Fall gehindert werden könnten. Um jedoch Auseinandersetzungen auf dem Wege freier Vereinigung, die minder kostspielig waren, als die auf einseitigem Antrag erfolgten, zu begünstigen und um den Betheiligten Zeit zur Bekanntmachung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, wurde die Wirksamkeit des § 1 des Gesetzes, wonach auf einseitigen Antrag Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vorgenommen werden konnten, bis zum 1. Januar 1833 verschoben. Von diesem Datum an nahm zufolge einer Verordnung vom 13. Dezember 1832, die bereits im März 1832 in Wirksamkeit getretene Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen derartige einseitige Anträge an und führte die Auseinandersetzung mit Hülfe von Spezialkommissionen durch. Bis zum wirklichen Abschluss der Verhandlungen und der Vollziehung der Ablösungsverträge hatten jedoch die Verpflichteten ihren Verbindlichkeiten noch nachzukommen.

Aber auch in Zukunft waren Privatvereinigungen noch gestattet, sobald sie nur den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, über die etwa nöthige Einholung der Genehmigung der Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge gerecht wurden.

Verboten wurde endlich, die Trenn- und Theilstücke bei erfolgter Gemeinheitstheilung mit neuen oder erhöhten Abgaben und Leistungen an die Guts- oder Gerichtsherrschaft oder die Geistlichkeit zu belegen. Es hatte vielmehr jeder Erwerber eines Theiles des Gemeindegrundstücks einen verhältnissmässigen Antheil der bisher darauf ruhenden Lasten zu übernehmen. Die Bestimmung dieser Antheile war der freien Vereinigung der Interessenten überlassen und nur dann, wenn eine solche nicht zu Stande kam, sollte die Spezialkommission entscheiden.

Als gesetzliche Entschädigungsmittel, welche die Berechtigten für ihre Befugnisse bei Ablösung derselben annehmen mussten, wurden anerkannt:

1. Bei Ablösung von Fronen, Diensten und anderen Leistungen entweder
   a) Kapitalzahlung oder
   b) Uebernahme einer jährlichen Geldrente;
2. bei Ablösung von Dienstbarkeiten ausserdem noch
   c) Landabtretungen oder

d) (namentlich bez. des Holzungsrechts) Aussetzung eines jährlichen Holzdeputats.

Die Wahl unter den gesetzlichen Mitteln stand im Allgemeinen dem Verpflichteten zu; jedoch hatte in dem Falle, dass der Berechtigte provozirt wurde und dieser nachweisen konnte, dass ihn die durch die Ablösung auferlegten neuen Einrichtungen zwingen würden, zur Bewirthschaftung seines Gutes mehr Vieh, Geschirr und Ackergeräthe anzuschaffen, der Provokat das Recht zur Bestreitung dieser Ausgaben Kapitalzahlung, bestehend in dem 25fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulösenden Leistungen oder Dienstbarkeiten zu verlangen.

Auf dem Wege freier Vereinigung konnten aber auch noch andere Entschädigungsmittel gewährt werden, z. B. Getreiderenten oder Landabtretungen auch in anderen Fällen als in oben gedachten; bei erstgenannten war jedoch in Betracht zu ziehen, dass alle Naturalabgaben erst nach Verlauf von zwölf Jahren auf einseitigen Antrag hin ablösbar waren. Nachdem nach vorausgegangener Provokation die Werthe der abzulösenden Dienste, Fronen und anderen Leistungen festgestellt waren, hatte sich der Verpflichtete binnen einer von der Spezialkommission zu bestimmenden wenigstens 14tägigen Frist über die Wahl der Ablösungsmittel zu erklären; that er dies nicht oder nur unbestimmt, so wurde angenommen, dass er jährliche Geldrente annehmen wolle.

Mit der Zahlung dieses Kapitals und ebenso mit dem Anfang der festgesetzten Rentenzahlungen hörten die zur Ablösung gelangten Leistungen auf und konnten auf keinerlei Weise wieder begründet werden. Bezüglich des Zeitpunkts der Ausführung des Ablösungsvertrags wurde noch bestimmt, dass derselbe, im Falle die Betheiligten sich nicht anders einigten, nicht eher als nach Verlauf eines Jahres, von der Konfirmation des Rezesses an gerechnet, eintreten konnte, hingegen sollte jedoch die Ausführung auch nicht länger als auf vier Jahre verschoben werden.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1832 waren sämmtliche Dienste und Fronen, sowie sämmtliche Abentrichtungen, die auf Grundstücken hafteten oder gewissen Personen fortwährend oblagen, der Ablösung unterworfen. Ausgenommen davon wurden jedoch

1. alle diejenigen Dienste, Fronen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten hatten,
2. alle Kommunal- und Parochiallasten. Hierbei waren jedoch die an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Naturalzinsen als Parochiallasten nicht anzusehen.
3. Die etwaige Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der Untersuchungskosten,
4. alle auf den Bergbau sich beziehenden Abgaben,
5. alle Geldgefälle, die von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem im Voraus fest bestimmten Betrage zu entrichten waren. Letztere waren jedoch auf dem Wege freier Vereinigung ebenfalls ablösbar, ja es wurde sogar durch Verordnung vom 28. September 1833

die Ablösung der an die Staatskassen zu entrichtenden Geldzinsen auf Ansuchen der Zinspflichtigen denselben gestattet.

Nicht ablösbar waren ferner

6. die Bannrechte,
7. sowie diejenigen Lassrechte, die im Gegensatz zu dem in der Oberlausitz bestehenden ablösbaren Lassitenverhältniss nur in der widerruflichen Ueberlassung von Grundstücken zur Benutzung sich äusserten.

Von beiden Seiten konnte nun sowohl auf nur einen Theil als auch auf die Gesammtheit der der Ablösung unterworfenen Rechtsverhältnisse Provokation erfolgen.. Der Verpflichtete konnte auch in dem Falle provoziren, wo zwar mehrere verpflichtet waren, die Leistung des Einzelnen jedoch im Voraus feststand, während im anderen Falle dies Recht nur der Gesammtheit zustand und ebenso, wie alle Lasten, welche Gemeinden unzertrennt oblagen, nur von diesen als solche im Ganzen abzulösen waren. Hierbei wurden die erforderlichen Mittel in der Regel nach dem Verhältnisse aufgebracht, in welchem die einzelnen Mitglieder zu den abzulösenden Leistungen verbunden waren. War dies nicht sofort zu ermitteln und war freie Vereinigung nicht zu erzielen und fehlte es an einem herkömmlichen Theilungsmassstab, so wurden acht Häusler bezw. vier Gärtner dem Besitzer einer Hufe gleichgestellt. Allerdings war dies nicht ein ganz richtiger Massstab zur Aufbringung der Ablösungsrenten; ein solcher konnte aber erst nach Beseitigung der Unvollkommenheit des damals bestehenden direkten Abgabenwesens nach der Grundsteuer erzielt werden. Es sei noch bemerkt, dass der eben erwähnte Massstab auch bei der Berechnung der Stimmenmehrheit anzuwenden war, wenn es sich darum handelte, ob und wegen welcher Leistungen provozirt werden sollte.

Ausserdem waren nun noch Regeln aufzustellen, um den Werth der abzulösenden Rechtsverhältnisse zu ermitteln und darnach die Rente bezw. die Höhe der Kapitalzahlungen zu bestimmen. Es wurde in Bezug hierauf festgesetzt, dass alle Dienste und Fronen nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen seien, die der Berechtigte aufwenden musste, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und Bewirthschaftung damit verrichtete Arbeit auszuführen. Man unterschied drei Klassen der abzulösenden Fronen und Dienste

1. solche, die nach gewissen Tagen und Stunden geleistet wurden,
2. solche, die gewisse bestimmte, regelmässig wiederkehrende Leistungen ohne Zeitmass zum Gegenstand hatten,
3. solche, welche weder hinsichtlich der Zeit noch der Arbeit bestimmt waren.

Bei Abschätzung der unter 1 genannten Dienste (sog. gemessene) hatten die Sachverständigen zu erörtern, wie hoch dem Berechtigten eine Stunde Arbeit durch eignes oder gemiethetes Gesinde und Vieh zu stehen kam; dies war dann mit der Anzahl der zu leistenden Stunden

zu multipliziren. Von der hierdurch ermittelten Summe war in Anbetracht des Umstandes, dass Fronarbeit bedeutend minderwerthiger ist, als Lohnarbeit, der dritte Theil abzuziehen, die übrigen zwei Drittel waren noch um den Werth der Gegenleistungen zu vermindern und dieser Rest gab dann die Entschädigungssumme. Bei Berechnung der unter 2 genannten Leistungen war einfach festzustellen, wie hoch dem Berechtigten diese Leistungen überhaupt kamen, wenn er sie mit eigenem oder gemietheten Gesinde oder Gespann verrichten liess. Was dagegen die unter 3 erwähnten sog. ungemessenen Dienste anlangt, so waren diese erst in gemessene nach einem sechsjährigen Durchschnitt umzuwandeln und dann als solche zu berechnen. Eine derartige Umwandlung ungemessener Dienste in gemessene war übrigens auf einseitige Provokation auch dann noch gestattet, wenn eine Ablösung derselben nicht mit beantragt wurde.

Für Baudienste, Neubauten und Reparaturfronen, die sich ihrer Natur nach doch wesentlich von den übrigen bäuerlichen Verrichtungen unterschieden, wurde der Jahreswerth nach besonders aufgestellten Vorschriften festgestellt und dann von dem ermittelten Betrage zur Förderung der Ablösung noch 10 % abgezogen.

Bezüglich des Erbpachtverhältnisses wurde bestimmt, dass es dem Erbpachter jeder Zeit freistehen sollte, sein Erbpachtgrundstück gegen Erhöhung des jährlichen Kanons um 5 % in freies Eigenthum zu verwandeln. Das Grundstück nahm dadurch die Eigenschaft eines in vollem Eigenthum des Besitzers befindlichen Zinsgutes an. Nach dem Gesetze vom 17. März 1832 war aber dieser jährliche Kanon unablösbar und haftete als Grundzins auf dem damit beschwerten Grundstück. Nur im Falle einer Ablösung sämmtlicher Dienste und Lasten durch Kapitalzahlung und auf gegenseitige Vereinigung hin war die Ablösung des Kanons gestattet, bis endlich die Gesetzgebung vom Jahre 1851 auch hierin einseitigem Antrag stattgab. Das dem Erbverpachter zustehende Vorkaufsrecht wurde natürlich sofort mit der erwähnten Erhöhung des jährlichen Kanons abgelöst. Dieselben Bestimmungen waren auch in Ablösungsfällen bei Erbzins- und Zinsgütern geltend, nur genügte eine Erhöhung des Erbzinses um 3 %, um ein Erbzinsgrundstück in freies Eigenthum zu verwandeln und dadurch das Obereigenthum des Erbzinsherrn und dessen Vorkaufsrecht abzulösen. In beiden Fällen konnten nur der Erbpachter bezw. der Erbzinsmann auf Ablösung antragen. Von Veröffentlichung des Gesetzes an war die Abschliessung neuer Erbpachtskontrakte verboten.

Um den Werth der abzulösenden Laudemialpflicht zu bestimmen, wurde zuerst festgesetzt, dass es dem Lehnsherrn nicht zustehen sollte, in Ansehung einer Werthserhöhung ein Lehngeld zu fordern, wenn der Werth eines der Laudemialpflicht unterworfenen Grundstücks durch völlige Ablösung der darauf haftenden Dienste und Lasten erhöht worden war, sondern dass in diesem Falle vom Werthe des Grundstücks der zu dieser Ablösung nöthige Kapitalbetrag abgezogen werden musste. Ausserdem setzte das Gesetz von 1832 noch folgende Bestimmungen

fest, welche allerdings durch die späteren Gesetze von 1846 und 1850 wesentlich verändert wurden:

1. War Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle zu entrichten, so waren auf 100 Jahre drei Veränderungsfälle zu rechnen.
2. War dieselbe nur zu entrichten, wenn das Grundstück anderen Erben als den Abkömmlingen des letzten Besitzers zufiel, so war auf 100 Jahre nur ein Veränderungsfall zu rechnen.
3. Bei Erlegung der Lehnwaare auch im Falle des Ablebens des Berechtigten waren auf 100 Jahre 3 Veränderungsfälle zu rechnen.
4. War das Grund- und Obereigenthum, bei dessen Wechsel Lehnwaare gezahlt werden musste
   a) mit einem Amte oder einer Dignität verbunden, so waren auf 100 Jahre 4 Veränderungsfälle; war es
   b) mit einem Seniorat verbunden, auf 100 Jahre 6 Veränderungsfälle zu rechnen.
5. War ferner Lehnwaare auch bei Veräusserungen zu entrichten, so waren auf 100 Jahre 2 Veränderungsfälle zu rechnen.

War nun der Verpflichtete zu Abentrichtung von Lehngeld in mehreren Fällen verbunden, so durften jedoch bei Zusammenrechnung der einzelnen Fälle nicht mehr als acht auf ein Jahrhundert gerechnet werden, war dann noch die Höhe des Lehngeldes in den einzelnen Fällen verschieden, so wurde von Sachverständigen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann aber nicht mehr als achtfach in Ansatz zu bringen war.

Wenn nun aber auch die Bestimmungen über die Abschätzung der Laudemien festgesetzt waren, so war die Lehnwaare doch nicht der zwangsweisen Ablösung unterworfen, da diese nach dem Gesetze von 1832 von beiderseitiger Vereinigung abhängig war; erst das Nachtragsgesetz vom Jahre 1846 hob diese Bestimmung auf und gestattete die Ablösung auch dieser Verbindlichkeit auf einseitigen Antrag hin.

Die Berechnung der Ablösungsrente für Naturalzehnten vom Felde geschah nach dem Durchschnittsertrag der zwölf vorhergehenden Jahre, bei den Fleischzehnten und allen anderen Naturalabgaben suchte man erst eine Vereinigung über die zu Grunde zu legenden Preise zu erzielen. Gelang dies nicht, so wurden die Preise von Sachverständigen derart ermittelt, dass zuerst die Mittelpreise der letzten 14 Jahre bestimmt und von diesen die zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahrespreise ausgeschieden wurden. Der Durchschnittspreis der übrigen 10 Jahre war dann als Massstab anzulegen. Ausserdem waren noch bei Sackzehnten und Zinsgetreide wegen der geringen Qualität derartiger Lieferungen 5 % abzusetzen.

Als der Ablösung unterworfene Dienstbarkeiten wurden alle Hutungsbefugnisse, die Berechtigungen zur Beholzung, zum Streuholen, Leseholzsammeln, Stockroden, Harzreissen, Gras-, Schilf- und Rasenholen und zur Benutzung fremder Lehm-, Sand- und Steinlager bezeichnet. Konnte eine Ablösung derselben nur allgemein erfolgen, so entschied

über den zu stellenden Antrag auf Ablösung sowie über die während des Geschäfts abzugebenden Erklärungen Stimmenmehrheit. Die Stimmenzahl der Verpflichteten richtete sich nach der Grösse ihrer verpflichteten Grundstücke, die der Berechtigten nach der Höhe ihres Antheils. Die Entschädigung wurde bei Provokation seitens des Belasteten nach dem Vortheil festgestellt, den der Berechtigte bezog, im andern Falle konnte dieselbe auf Verlangen des Belasteten auch nach dem Vortheil berechnet werden, welchen der letztere durch die erlangte Freiheit seines Grundbesitzes erhielt. Auf Gemeinschaft beruhende Koppelhutungen wurden jederzeit auf einseitigen Antrag ohne Entschädigung aufgehoben.

In Bezug auf die Gemeinheitstheilungen wurde bestimmt, dass derselben nur diejenigen ländlichen Grundstücke unterworfen sein sollten, die sich im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befanden und woran den einzelnen Gemeindemitgliedern die unmittelbare Benutzung zustand. Jedem einzelnen derartigen Mitgliede, wie auch einer Vereinigung mehrerer stand das Recht zu, auf Theilung anzutragen und einen verhältnissmässigen Antheil davon als Eigenthum zu erhalten. Desgleichen war es gestattet, Anträge auf Theilung sämmtlicher oder nur einzelner Gemeindegrundstücke zu stellen oder statt Theilung Veräusserung zu verlangen. Auch konnte die Gemeinde sich die Grundstücke als freies Gemeindeeigenthum weiter erhalten und die berechtigten Gemeindemitglieder anderweitig entschädigen. War der Antrag nur auf Theilung von Gemeindehutungsplätzen oder Gemeindewiesen und Feldern gestellt, so war vorher nicht nachzuweisen, ob die Theilung ausführbar und nützlich sei, was bei Anträgen auf Theilung von Gemeindegrundstücken unbedingt geschehen musste. Unangesessene aber berechtigte Gemeindemitglieder hatten zwar kein Recht, auf Theilung anzutragen oder einen Antheil zu erhalten, mussten jedoch von den Theilstücke erhaltenden Mitgliedern durch eine jährliche Rente entschädigt werden. Die Theilung selbst geschah nach dem Verhältniss des Umfangs der jedem Theilungsinteressenten zustehenden Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung des fraglichen Grundstücks, wenn nicht der Umfang der Theilnahmeberechtigung der einzelnen Gemeindemitglieder durch Ortsgewohnheit, Lokalstatuten, Vertrag oder richterliches Urtheil bestimmt war.

Etwaige auf dem zu theilenden Grundstücke haftende Dienstbarkeiten u. s. w. waren vor der Theilung abzulösen; jeder Theilnehmer musste seinen Antheil möglichst in der ihm vortheilhaftesten Lage erhalten, er durfte durch die Theilung an der Benutzung seiner ihm sonst zustehenden Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kleinere Abweichungen von den bei der Theilung zu beobachtenden Verhältnisse, welche sich der Natur der Sache nach doch nicht ganz vermeiden liessen, wurden mit Geld ausgeglichen.

Durch eine solche Gesetzgebung also suchte die königl. sächsische Regierung ihrer Landbevölkerung völlige persönliche und wirthschaftliche

Freiheit zu verschaffen. Das grösste Verdienst der sächsischen Regierung war aber, wie bereits erwähnt, die gleichzeitig mit dem Erlass des Ablösungsgesetzes erfolgte Errichtung einer Landrentenbank zur Erleichterung der Kapitalablösung. Obgleich diese segensreiche Einrichtung in chronologischer Reihenfolge unmittelbar nach dem ersten Ablösungsgesetze besprochen werden müsste, erscheint es zur Gewinnung einer besseren Uebersicht angemessener, an diese Ausführungen sofort diejenigen über die Nachtragsgesetze zu knüpfen und die über die Bank an späterer Stelle folgen zu lassen.

Natürlicher Weise konnte ein derartiges Gesetz, so sehr es auch in jeder Beziehung den Anforderungen der Zeit entgegenkam, nicht sofort die geeignetsten Bestimmungen zur Beseitigung aller Missstände in sich vereinigen; es waren daher noch nachträglich weitere gesetzliche Anordnungen nöthig, welche das Gesetz ergänzen mussten. Es ist jedoch ein Beweis für den hohen innern Werth des Gesetzes, dass alle Forderungen, die in den darauf folgenden Jahren noch gestellt wurden, keiner neuen Grundlage mehr bedurften, sondern auf der alten erfüllt werden konnten.

In der Hauptsache beschränkten sich diese Forderungen auf Grundstückszusammenlegungen, Ablösung der Bannrechte, Erbpachtqualität, Laudemialpflicht und baaren Geldgefälle. Durch Gesetz vom 14. Juni 1834 suchte man auch in Sachsen zu Gunsten einer Zusammenlegung der zahlreichen und ganz verstreut liegenden Parzellen einzuwirken. In diesem Gesetze ging man von dem Grundsatze aus, dass bei Zusammenlegungen jeder Theilnehmer einen seinem früheren Antheile an Flächeninhalt und Bodenbeschaffenheit möglichst gleichen, zusammenhängenden und dem betr. Wirthschaftshofe möglichst nahen Grundbesitz bei völliger Schadloshaltung im Uebrigen empfangen sollte. Die mit der Ausführung derartiger Geschäfte betrauten Behörden blieben dieselben wie bei den Ablösungsgeschäften. Im Uebrigen wurde bestimmt, dass mit nur zwei Ausnahmen auch gegen den Wunsch Einzelner die Zusammenlegung vorgenommen werden könne, wenn sich eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der dabei betheiligten Stimmen dafür erklärte, wobei die Stimmenzahl durch Multiplikation der in Acker ausgedrückten Gesammtfläche mit der Parzellenanzahl berechnet wurde. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen fand nur insofern statt, als erstens Zusammenlegung unbedingt vorgenommen werden musste, wenn davon die verlangte Aufhebung einer gemeinschaftlichen Dienstbarkeit abhängig war und zweitens bei einem Zusammenlegungsplane, in welchen nur solche Grundstücke gezogen werden sollten, die bei einer in Verhandlung begriffenen Aufhebung von Dienstbarkeiten oder Gemeinheitstheilung begriffen waren, einfache Mehrheit genügte. Walzende Grundstücke waren nur insoweit gezwungener Zusammenlegung unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Güter nöthig machte; doch gab diese Bestimmung keinem das Recht, die Besitzer walzender Grundstücke an freiwilliger Einwerfung der letzteren in die

Zusammenlegungsmasse zu hindern. Bei Abwicklung der Geschäfte war indessen auch auf die Herstellung von Gräben, Wegen u. dergl. besondere Rücksicht zu nehmen. Es durfte ferner Niemandem ein Grundstück aufgedrungen werden, dass er von seinem Gehöfte aus nur unter besonderen Schwierigkeiten bewirthschaften konnte, nöthigen Falles war er bei Verlegung seiner Gebäude von den übrigen durch Fuhren, Baumaterialien, Geld u. s. w. zu unterstützen. Desgleichen war derjenige berechtigt, Geldentschädigung zu fordern, dem eine minder vortheilhafte Lage seiner Grundstücke als den übrigen angewiesen wurde. Was nun die Kosten anlangt — und ich berühre hiermit nächst der Bestimmung über das geforderte Stimmenverhältniss wohl den wundesten Punkt dieses Gesetzes — so wurde festgesetzt, dass letztere von den einzelnen Betheiligten nach dem Verhältniss der Reinertragseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zur Gesammtheit der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke aufgebracht werden sollten. Es ist einleuchtend, dass dadurch, dass sich der Bauer durchaus keine Vorstellung über die Höhe der Kosten einer Zusammenlegung machen konnte, was bei den Ablösungsgeschäften bei der Einfachheit des Verfahrens nicht schwer war, er geneigt war, seinen dadurch zu erlangenden Vortheil zu unter- und die Kosten selbst zu überschätzen und deshalb an die Zusammenlegung nicht gern heranging. Ein weiterer Grund des anfänglich so geringen Erfolges dieses Gesetzes war der, dass bei gleichem Grundbesitz die Eigenthümer grosser und weniger Parzellen, denen der Sachlage nach nicht so viel an der Zusammenlegung lag, wie den Eigenthümern vieler aber kleiner Parzellen, trotzdem zu gleichen Theilen zu den Kosten beizutragen hatten. Erstere mussten demnach den durch die Zusammenlegung erlangten Vortheil ebenso hoch bezahlen wie letztere den ihren, obgleich dieser jenen bedeutend überstieg. Es war dies eine so offenbare Ungerechtigkeit, dass man das Sträuben gegen das Zustandekommen eines derartigen für die Landwirthschaft im Allgemeinen wie im Besonderen nur günstigen Werkes einigermassen erklärlich macht. Eine Vertheilung der Kosten nach dem Interesse der Theilnehmer, das ja schon durch die Stimmenvertheilung ausgedrückt war, und eine feste Konstatirung derselben würde wahrscheinlich von besserem Erfolge begleitet gewesen sein. Die Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung in dieser Beziehung waren entschieden gerechter. Leider aber waren sie viel zu allgemein gehalten, um das Werk wesentlich fördern zu können. Das preussische Gesetz bestimmte, dass die Kosten bei Gemeinheitstheilungen von allen Theilnehmern nach Verhältniss des Vortheils getragen werden sollten, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwuchs. War dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so sollte statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt werden. Dieser Nachsatz beweist deutlich genug, dass die Regierung über die Ausführbarkeit der vorhergehenden Bestimmung, welche man als richtig anerkennen muss, selbst sehr im Zweifel war. Auch hierbei sind vermuthlich die ganz verschiedenartigen Verhältnisse

in den einzelnen preussischen Provinzen, dem Erlass genau begrenzender Bestimmungen hindernd in den Weg getreten. Man muss aber anerkennen, dass in Bezug hierauf der Grundgedanke in der preussischen Gesetzgebung ein gerechterer und richtigerer war, als in der sächsischen.

Die auf das Zusammenlegungsgesetz folgenden drei Jahre brachten der Ablösungsgesetzgebung keine wesentlichen Aenderungen bis im Jahre 1838 durch das Gesetz vom 27. März die Ablösung der beiden wichtigsten Bannrechte, des Brau- und Mahlzwangs, ermöglicht wurde. In Bezug auf den Brauzwang wurde bestimmt, dass vom 1. Januar 1839 an in Wegfall kamen:

1. das Recht der Städte, den Brauereibetrieb auf dem platten Lande zu verbieten,
2. das Verbietungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung von Landbrauereien innerhalb einer Meile,
3. das Verbietungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen das Einlegen fremden Bieres innerhalb einer Meile,
4. das Verbietungsrecht der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen ausserhalb der Stadt gebrauten Bieres in dieselbe,
5. das von einzelnen Dorfschaften und Distrikten ausgeübte Bierverlagsrecht.

Dagegen blieben bestehen:

1. das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, dass nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung betreiben dürfen,
2. die Befugniss einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, dass die Brauberechtigten nur in diesen Häusern brauen und malzen dürfen,
3. das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, dass Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.

Da eine Entschädigung für den Wegfall der oben genannten Gerechtsame seitens der Verpflichteten nicht für gut durchführbar erschien, so wurde dieselbe vom Staate übernommen. Die an die Brauberechtigten zu zahlende Entschädigung wurde bestimmt durch Ermittelung des zehnten Theiles des jährlich im Durchschnitt versteuerten Malzes, wobei für jeden Zentner dieses Quantums ein Groschen Rente gezahlt wurde. Diese Rente konnte von beiden Theilen halbjährlich gekündigt werden und ward durch Zahlung des 25fachen Betrages gelöscht. Der Staat zahlte an die Stadtobrigkeit, welche dann die einzelnen Beträge an die Brauberechtigten zu entrichten hatte. Was nun die Ablösung des unter 5 genannten Bierverlagsrechts einer Landbrauerei anlangt, so war bestimmt worden, dass dasselbe, wenn es sich nur auf gewisse einzelne Gasthöfe und Schenken beschränkte, nur auf Antrag des Verpflichteten gegen eine nach dem Verbrauche der letzten sechs Jahre festzusetzende Rente ablösbar war. Diese Rente durfte jedoch

nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Sechstel des jährlichen reinen Gewinnes von dem an die zwangspflichtigen Schenken abgesetzten Bier betragen und war jederzeit durch Zahlung des 25fachen Betrags ablösbar.

In Bezug auf den Mahlzwang wurde festgesetzt, dass derselbe nur auf Antrag des Zwangspflichtigen gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden konnte. Die den Zwangsmüllern auszusetzende Entschädigung durch Rente durfte nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als ein Drittel des durch kommissarische Erörterung auszumittelnden Reinertrags ihres Mahlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen betragen und war ebenfalls durch Zahlung des 25fachen Betrags nach halbjähriger Kündigung seitens der Pflichtigen ablösbar. War indessen der Berechtigte durch bestehende Rechtstitel an der freien Benutzung seiner Mühle gehindert oder musste er unter lästigeren Bedingungen mahlen als Suchmühlen, so stand ihm das Recht der Provokation auf Ablösung dieses Verhältnisses gegen Entschädigung an den Zwangspflichtigen zu. Letztere war dann unter Berücksichtigung der den Zwangspflichtigen dadurch erwachsenen Nachtheile kommissarisch festzustellen.

In der Schlussbestimmung dieses Gesetzes wurde endlich noch festgesetzt, dass von Verkündung desselben an Rechtsverhältnisse nach Art der dadurch aufgehobenen weder durch Privilegien noch durch Verjährung noch durch Konzessionen je wieder erworben werden konnten.

Während nun durch das Hauptgesetz auch alle Naturalleistungen der Ablösung unterworfen waren, brachte das Gesetz vom 14. Juli 1840 mit Ausführungsverordnung vom 17. Oktober desselben Jahres eine Aenderung zu Ungunsten der Ablösung eines Theiles dieser Lasten, indem es die Ablösung von Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer gewissen Beschränkungen unterwarf. Nach diesem Gesetze war die Verpflichtung, an Geistliche und Schullehrer ausgedroschenes Getreide, wie Weizen, Hafer, Roggen, Haidekorn und Gerste zu entrichten, nur noch nach freier Vereinigung ablösbar; ebenso war bei Naturalzehnten dieser Getreidearten vom Felde der betreffende Körnerertrag, welcher bei Provokation in eine Getreiderente umgewandelt wurde, auch nur unter obiger Bedingung ablösbar, während die übrigen darin enthaltenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie z. B. Stroh, den einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes unterworfen blieben.

Es liegt indess auf der Hand, dass diese einschränkenden Bestimmungen auf die Dauer nicht haltbar sein konnten. Wenn derartige Abgaben wegen ihrer Geringfügigkeit den Landwirth auch nicht besonders drückten, so waren sie doch geeignet, betr. ihrer Qualität Verstimmung auf beiden Seiten herbeizuführen, die bei der hohen Bedeutung der Geistlichen und Schullehrer für Volksbildung und Volkserziehung auf die Entwicklung der Gemeinden nicht günstig einwirken konnte. Ausserdem war es für die Privatwirthschaft der Berechtigten entschieden vortheilhafter, über ein fest bestimmtes, keinerlei

äusseren Einflüssen unterworfenes Einkommen zu verfügen, als über ein durch solche Abgaben beeinflusstes. Das Jahr 1851 hat denn auch hierin Aenderung geschaffen.

Wenn nun das Zusammenlegungsgesetz den Zweck hatte, den objektiv zerstückelten Grundbesitz zu vereinigen, so suchte man durch das 1843 unter dem 30. November erlassene Dismembrationsgesetz einer sich etwa wiederholenden weitgehenden Zerstückelung des Grundbesitzes vorzubeugen, indem man bestimmte, dass nur der dritte Theil desselben, nach Steuereinheiten bemessen, abtrennbar sei. Auf diese Weise suchte die sächsische Regierung einen kräftigen, unabhängigen, mittleren Bauernstand dem Lande zu erhalten, obschon nicht geleugnet werden kann, dass sie damit die freie Verfügbarkeit des Einzelnen über seinen Grund und Boden einschränkte, eine Thatsache, die aber wesentlich durch das grosse Interesse des Staates an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes entschuldigt wird.

Das erste grössere Nachtragsgesetz zu dem Ablösungsgesetze von 1832 ist das unter dem Datum des 21. Juli 1846 erlassene. Dasselbe besteht aus drei Abschnitten, A, B und C. Unter A enthält es neue Bestimmungen über die Ablösung der Laudemialpflichtigen, unter B solche über die Ablösung der auf besonderen Rechtstiteln ruhenden Schutzunterthänigkeit und unter C eine auf den Schluss der Landrentenbank sich beziehende Verordnung. Durch das Gesetz A wurde die Bestimmung aufgehoben, dass die Ablösung der Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, nur auf eine Vereinigung beider Theile geschehen solle und bestimmt, dass dies nur noch einseitigen Antrages bedürfe. Wo die Berechnung des Werthes der Lehnwaare nach den bisherigen Gesetzen der Würdigung Sachverständiger überlassen war, brachte dieses Gesetz einige genauere Vorschriften zu deren Feststellung. Ferner wurde festgesetzt, dass unter denselben Vorschriften, wie Lehnwaare, die unter den Namen von Theilschilling oder grosser Abzug, Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf, Konfirmationsgeld, Siegelgeld, Gunstgeld, Gönnegeld u. s. w., durch besondere Rechtstitel bedingte Befugnisse der Guts- und Gerichtsherren bei dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, bei deren Verpfändung, bei der Uebertragung eines Pfandrechts durch Cession, bei Löschung der Kaufgelder dafür, sowie der darauf haftenden Schulden gewisse Abentrichtungen zu fordern, ablösbar sein sollten. Bei Ablösung derartiger Pflichten wurden nachfolgende Vorschriften angewandt: Zur Berechnung des Werthes derartiger Abgaben, die in Verpfändungsfällen zu entrichten waren, wurden auf 100 Jahre drei Verpfändungsfälle und ein Fall für Uebertragung des Pfandrechts durch Cession gerechnet; bestanden aber die Abentrichtungen nicht in festen Sätzen, sondern in einer Quote der auf dem Grundstück zu versichernden Schuld, so wurde der vierte Theil des Grundstückwerthes als durchschnittlicher Betrag der Hypothekschuld angenommen. War ferner Gunst- und Gönnegeld fortlaufend jährlich und nicht nur einmal bei jeder Verpflichtung zu entrichten, so kam trotzdem nur ein dreifacher

Jahresbetrag für jeden der auf 100 Jahre anzunehmenden Fälle in Ansatz.

Das Gesetz B, über die Ablösung der mit der in der Oberlausitz bestehenden Schutzunterthänigkeit verbundenen Wirkungen, nahm an, dass diese mit dem Gesetze vom 17. März 1832 in Wegfall gekommen war, und dass daher schutzunterthänige Grundstücke und Personen als solche in keinem andern Rechtsverhältniss stehen, als diejenigen Grundstücke und Personen, deren Erbunterthänigkeit mit der gesetzlich bestimmten Rente abgelöst worden war. Die vermöge besonderer Rechtstitel auf schutzunterthänigen Grundstücken haftenden Verpflichtungen unterlagen den Bestimmungen des Hauptgesetzes. Die Verbindlichkeit zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes war als Geldgefäll zu beurtheilen und nur auf dem Wege gegenseitiger Vereinigung ablösbar. War dagegen der Besitzer bei zeitweiligem oder dauerndem Wegzug zur Zahlung eines Losgeldes verpflichtet, so konnte Ablösung auch auf einseitigen Antrag hin erfolgen. Betrug hierbei das Losgeld unter 2 Thaler, so waren 8 Pfg., betrug es darüber, 12 Pfg. jährliche Rente zu zahlen; hatte aber der Besitzer noch ausserdem für seine Angehörigen Losgeld zu entrichten, so kam zu dieser Rente noch der Betrag von 12 Pfg., sodass der äusserste Betrag derselben bis auf 24 Pfg. ansteigen konnte. Der Lauf dieser Renten begann mit dem nächsten halbjährigen Termin nach Bestätigung des Ablösungsrezesses und diese Renten waren ganz wie die andern Ablösungsrenten zu beurtheilen.

In der zu diesem Gesetz gehörigen Ausführungsverordnung vom 30. September desselben Jahres wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass, da die in dem Gesetze A aufgestellten Ablösungsgrundsätze Privatvereinigungen über die Ablösung von Laudemialpflichten vielfach erleichterten, von der Mitwirkung der Spezialkommissarien zur Herabminderung der Kosten häufig abgesehen werde. Des Weiteren wurde den Pflichtigen empfohlen, bei Ablösung des Losgeldes den einfachsten Weg, nämlich Kapitalzahlung, zu wählen, da bei dem geringen Betrage dieser Renten die Kosten der Rezessausfertigung und Renteneintragung nicht selten den Kapitalwerth dieser Renten erreichen und solche Renten ausserdem die Landrentenbank ganz unnöthig mit Geschäften überlasten würden.

Das Jahr 1848 brachte weiter durch seine Unruhen eine starke Beschleunigung der agrarpolitischen Gesetzgebung in ganz Deutschland. Auch in Sachsen war ja dies Ablösungswerk noch nicht in der Weise vorgeschritten, wie es im Interesse seiner Bevölkerung lag und die sächsische Regierung beeilte sich, die Lücken ihrer im Grunde genommen doch sehr zweckmässigen Ablösungsgesetzgebung auszufüllen. Der nöthige Abschluss des ganzen Werkes wurde denn auch herbeigeführt durch die Gesetze vom 19. Februar 1850, betr. die Aufhebung der Bannrechte, vom 11. November 1850, betr. eine neue Berechnung der Ablösungsrente für Lehngeldsverbindlichkeiten und endgiltig durch das grosse Nachtragsgesetz vom 15. Mai 1851, welches auf das Werk der

Ablösung derartig fördernd einwirkte, dass dasselbe verhältnissmässig kurze Zeit darauf beendet war.

Wenn schon durch das Gesetz vom Jahre 1838 die beiden bedeutendsten Bannrechte fast vollständig aufgehoben worden waren, so waren auch die minder wichtigeren, wie Musikzwang, Viehschnitt u. s. w. so lästig, dass ihre endgiltige Beseitigung nicht länger hinausgeschoben werden konnte. Dies geschah durch das Gesetz vom 19. Februar 1850. Mit diesem Gesetz kamen in Wegfall und konnten nicht wieder hergestellt werden:

1. die Ausschliesslichkeit bisheriger Befugnisse zu den von einem dieser Bannrechte betroffenen Befugnissen und Gewerbebetrieben;
2. das Recht, dergleichen ausschliessliche Befugnisse zu ertheilen;
3. die bisherigen Leistungen für die Ausübung dieser Rechte.

Die hierüber abgeschlossenen Pachtverträge traten ausser Wirksamkeit und für den Wegfall etwaiger durch Bannrechte begründeter Beschränkungen war eine Entschädigung nicht zu leisten. Ausgenommen blieben nur noch die nach dem Gesetze vom 27. März 1838 noch bestehenden (vergl. Seite 23), sowie die mit verschiedenen Kavillereien verbundenen Bannrechte, welche aber später, wie vorgreifend bemerkt sei, durch die Gewerbegesetzgebung der Jahre 1861 und 1869 ebenfalls aufgehoben wurden.

Zur Beschleunigung der Ablösung der Laudemien wurden in demselben Jahre durch Gesetz vom 11. November einige vom Hauptgesetze abweichende Bestimmungen getroffen, die sich namentlich gegen die übermässige Schätzung des Werthes dieser Abgaben, wie sie durch das Gesetz vom 17. März 1832 angeordnet wurde, richteten und dadurch die Geneigtheit der Interessenten zur Ablösung dieser Lasten steigerten. Es waren fortan bei Abschätzung der Laudemien, falls Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks zu entrichten war, in Veräusserungs- oder Vererbungsfällen nur noch je 2, bei Befreiung der Descendenten von Abgabe der Lehnwaare im Vererbungsfalle nur 1 Fall auf 100 Jahre zu rechnen. War Lehngeld auch beim Wechsel der Person des Berechtigten zu entrichten, so wurden ebenfalls von Erlass dieses Gesetzes an nur 2 Fälle auf 100 Jahre angenommen. Des Weiteren durften im Gegensatz zu früher bei Zusammenrechnung der einzelnen Fälle nicht mehr als 5 auf ein Jahrhundert gerechnet werden, während dieses Mindestmass vorher 8 betrug. Der Erfolg eines solchen Gesetzes blieb nicht aus und er war denn auch, wie schon eine flüchtige Betrachtung der Tabelle 1 ergiebt, ein vollständiger.

Nicht unerwähnt mag noch bleiben, dass die einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1840 über die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer durch Gesetz vom 10. Februar 1851 mit Ausführungsverordnung vom 6. August desselben Jahres aufgehoben wurden, sodass diese Leistungen von da an ohne Ausnahme wieder auf einseitigen Antrag ablösbar waren. Dem Gange

der Entwicklung vorgreifend, sei aber gleich an dieser Stelle abschliessend bemerkt, dass, da überhaupt nur privatrechtliche Rechtsverhältnisse der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen waren, durch Verordnung vom 22. Oktober 1853 bestimmt wurde, dass bei allen Leistungen und Diensten an Kirchen, Schulen, Pfarrer und Lehrer, deren kirchenrechtliche Natur, d. h. deren Unablöslichkeit, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden sollte.

Das wesentlichste Verdienst um die so überaus schnelle und günstige Beendigung des Ablösungswerkes gebührt aber unstreitig dem Nachtragsgesetz vom 15. Mai 1851, welches namentlich durch Gewährung von Staatsmitteln in der Höhe von einer halben Million Thaler als Entschädigung für die verhasstesten wegfallenden Abgaben an die Berechtigten, die Ablösung mächtig beschleunigte und hauptsächlich dazu beitrug, dass das ganze Werk im Jahre 1859 nach 25jährigem Bestehen der Landrentenbank so gut wie beendet war.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hörte mit diesem Gesetz für immer auf und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliessenden Abgaben und Leistungen waren sofort aufgehoben. Ebenso kamen die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit stammenden grundherrlichen Befugnisse, Exemtionen und Abgaben mit Aufhören dieser in Wegfall. Die hiernach wegfallenden Pflichten waren folgende:

1. alle Leistungen und Abgaben der Unangesessenen an die Gutsherren als solche, sowie diejenigen Geldabgaben, die an Stelle früherer Naturalleistungen und Dienste der Unangesessenen getreten waren;
2. alle nicht als Reallasten auf Grundstücken haftenden Leistungen ganzer Körperschaften gegen ihre Gutsherren als solche, mit Einschluss derjenigen Leistungen dieser Art, welche bisher an die Gemeindekasse zu entrichten waren, insoweit sie nicht als Gemeindeabgaben anzusehen waren;
3. alle Leistungen bei Familienereignissen in der Familie des Gutsherrn oder der bisherigen Gutsunterthanen;
1. das gutsherrliche Recht, einzelne Stücke aus Nachlässen, Antheile der letzteren oder bestimmte Abentrichtungen aus denselben zu fordern;
5. das Recht der Gutsherren, Zertrennungen oder Bebauungen von Grundstücken zu widersprechen und für die Erlaubniss dazu eine Leistung zu fordern oder überhaupt bei diesen oder anderen Anlässen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen;
6. alle auf bisherigen, wenn auch besonderen Titeln des öffentlichen oder des Privatrechts beruhenden Leistungen und Abgaben an die Gutsherren, wegen irgend einer Art des Gewerbebetriebs, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken hafteten.

Für alle diese in Wegfall kommenden Befugnisse wurde den Berechtigten eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. Dieselbe

bestand in dem 15fachen Betrage des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrags derselben in den letzten 10 Jahren vom 31. Dezember 1848 an zurückgerechnet; der Gesammtbetrag dieser Entschädigungen durfte jedoch 500 000 Thaler nicht überschreiten. Unentschädigt blieben diejenigen wegfallenden Befugnisse, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei erledigte, sowie diejenigen Verbindlichkeiten der Guts- und Gerichtsherren, welche als Gegenleistungen für ihre nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Wegfall gekommenen bisherigen Berechtigungen anzusehen waren, soweit sie nicht bei der vom Staate zu gewährenden Entschädigung in Gegenrechnung abzuziehen waren.

Ausserdem wurden durch dies Gesetz alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der Kommunal- und Parochiallasten, der sich auf den Bergbau beziehenden Abgaben, derjenigen, welche die Natur von Staatslasten hatten, aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eiserner Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt waren, für ablösbar erklärt. Es waren also demnach auch Erbpachtszinsen (Erbpachtkanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodifikationskanons, Kanons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen ablösbar. Die alten Bestimmungen über die Erhöhung des Erbpachtkanons um 5, des Erbzinses um 3 % bei Ablösung des Erbpachtes oder Erbzinsqualität blieben in Kraft; doch wurde jetzt auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn das Provokationsrecht zugestanden.

In Bezug auf die Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach im Voraus bestimmten Betrage zu entrichten waren, die also nach dem vorhergehenden Gesetze nur auf dem Wege freier Vereinigung ablösbar waren, wurde bestimmt, dass dieselben, soweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Staatsentschädigung in Wegfall kamen, der Ablösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten unterliegen sollten. Bei Ablösung dieser Gefälle stand den Belasteten stets die Wahl frei,

A, unmittelbar

1. durch Erlegung des baaren 20fachen Betrags oder
2. durch Gewährung des 25fachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe, oder
3. auf beiderlei Weise nebeneinander abzulösen oder

B, zu mittelbarer Ablösung, das Geldgefäll an die Landrentenbank zu überweisen. In letzterem Falle hatte der Belastete das Geldgefäll so abzurunden, dass dessen jährlicher Betrag durch 4 vier Pfennige ohne Rest theilbar war, welch letzterer durch Erlegung des baaren 20fachen Betrags unmittelbar abzulösen war. Der abgerundete Betrag war dann von dem Belasteten während der planmässigen Amortisationsdauer von 55 Jahren an die Landrentenbank zu entrichten, von welcher der

Berechtigte den 25fachen Betrag des abgerundeten Gefälls in Landrentenbriefen erhielt.

Mit dem 1. Januar 1854 kamen mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Dienstbarkeiten und Grundlasten dergestalt in Wegfall, dass sie nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräusserten, bis zum 1. Januar 1884, an welchem Tage sie ebenfalls erlöschten, fortdauerten. Diejenigen, welche für diese wegfallenden Grundlasten Entschädigung zu beanspruchen hatten, mussten bei Verlust derselben bis spätestens am 31. Dezember 1853 bei der Generalkommission unmittelbar auf Ablösung provoziren. Gegen Eintritt dieses damit angedrohten Rechtsnachtheils fand eine Wiedereinsetzung nicht statt. Ausserdem bestimmte das Nachtragsgesetz noch, dass von seiner Bekanntmachung an Geldgefälle nicht mehr durch Verjährung erworben werden konnten und solche, die bei Veräusserung eines Grundstückes anstatt des Kaufgeldes oder eines Theiles desselben auf das Grundstück gelegt wurden, die Höhe von $2^1/_2$ Neugroschen auf jede Steuereinheit desselben nicht übersteigen durften. Letztere Bestimmung war gegen die Ueberschuldung des Grundbesitzes gerichtet, hatte aber leider nicht den gewünschten Erfolg.

Was ferner das bei diesen Ablösungsgeschäften einzuschlagende Verfahren anlangt, so wurde abweichend gegen die früheren Gesetze angeordnet, dass es von nun an bei Ablösung durch Kapitalzahlung der Ausfertigung eines Rezesses und der Bestätigung desselben durch die Generalkommission nicht mehr bedürfe, sondern dass vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniss des Berechtigten genüge, dass er die Kapitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

Die zu diesem Gesetz gehörige Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1851 machte nochmals auf die Nachtheile aufmerksam, die beide Theile trafen, wenn

1. nicht auf Ablösung provozirt wurde und
2. die Entschädigungen nicht an die Bank überwiesen wurden.

Zur Feststellung der Entschädigungen aus der Staatskasse war die Generalkommission beauftragt. Alle Ansprüche waren bei Verlust derselben bis spätestens zum 31. Januar 1852 genau und mit Angabe der Gegenleistungen schriftlich einzureichen. Vor Entscheidung der Generalkommission, ob und in welchem Betrage Entschädigung zu gewähren sei, hatte dieselbe diese Liquidationsvorbringen zu prüfen, ev. weitere Erläuterungen dazu zu verlangen oder selbst noch Erörterungen anzustellen. Letztere hatte sie entweder an Ort und Stelle vorzunehmen oder dazu eine geeignete Unterbehörde zu beauftragen. Gegen die Entscheidung der Generalkommission stand beiden Theilen ein binnen 10 Tagen schriftlich einzureichender Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches darüber im Verwaltungswege entschied.

Der Erfolg des Gesetzes war ein durchschlagender; nachfolgende Zahlenangaben lassen dies am deutlichsten erkennen. Es wurden Anträge auf Ablösung gestellt:

Art	1848—50	1852—54
Fronen	119	444
Naturalentrichtungen	238	2404
Laudemien	867	1264
Geldgefälle	—	4407
Hutungen	87	207
Sonstige Servituden	119	318
Bannrechte	4	21
Im Ganzen:	1434	9065

In den auf den Erlass des in Frage stehenden Gesetzes folgenden drei Jahren sind also weit über sechsmal soviel Anträge auf Ablösung gestellt worden, als in dem demselben vorangehenden gleichen Zeitraume. Besser konnte sich wohl kaum die Vorzüglichkeit des letzten Nachtraggesetzes beweisen.

Weniger nachträglicher Verordnungen und Gesetze bedurfte es noch, um auch die letzten Ueberbleibsel, welche an die Zeit der bäuerlichen Gebundenheit erinnerten, verschwinden zu lassen. So wurde durch Verordnung vom 14. April 1857 die grundherrliche Befugniss des Staatsfiskus zur Ertheilung von Hausbaukonzessionen innerhalb aller Bezirke, wo dem Fiskus schon vor Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Jurisdiktion zustand, ohne Entschädigung aufgehoben. Der Wirksamkeit der Gewerbegesetze von 1861 und 1869 auf diesem Gebiete ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. Durch Gesetz vom 12. Januar 1870 wurde die Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung von Wegen, wenn dieselbe mit gewissen, dem Verpflichteten dafür zustehenden Vortheilen verbunden war oder auf einem solchen Privatrechtstitel beruhten, welcher nicht nur als Anerkennung einer herkömmlichen Verpflichtung anzusehen war, für ablösbar auf einseitigen Antrag erklärt. Endlich wurde noch durch das Gesetz vom 5. März 1879 dasjenige vom 17. März 1832 hinsichtlich des Beweisverfahrens mit der Reichs-Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 in Uebereinstimmung gebracht.

Um auch die Zusammenlegung der Grundstücke zu fördern, entfaltete die sächsische Regierung eine grössere Wirksamkeit. Während bisher zur Ausführung dieser für die Weiterentwicklung der Landwirthschaft so wichtigen Geschäfte eine Mehrheit von zwei Drittel der Interessenten nöthig war, beschränkte dieselbe das Gesetz vom 23. Juli 1861 auf die Hälfte. Freilich unterliess man leider auch hierbei einige abändernde Bestimmungen bezüglich der Kosten und deren Vertheilung zu treffen, was die bedauerliche Folge hatte, dass das Werk der Zusammenlegung auch im Königreich Sachsen noch nicht in dem Grade fortgeschritten ist, wie es im Interesse einer günstigen Entwickelung der

landwirthschaftlichen Kultur wünschenswerth wäre. Erst in neuester Zeit hat man versucht, durch Herabsetzung und genaue Bestimmung der Kosten die Grundstückszusammenlegung zu fördern. Das hierauf bezügliche Gesetz vom 9. April 1888 bestimmte, dass die bei Durchführung einer Zusammenlegung von Grundstücken entstandenen Kosten nach bestimmten Pauschsätzen aufgebracht werden sollten. Diese Pauschsätze werden nach der Gesammtfläche der zur Zusammenlegung zugezogenen Grundstücke dergestalt bemessen, dass für je 1 Hektar bei einer Gesammtfläche

von	100 Hektar oder weniger . . .	18	M.
„	über 100—200 Hektar . . .	16	„
„	„ 200—300 „	14	„
„	„ 300—500 „	12	„
„	„ 500 Hektar	10	„

von jedem der Betheiligten zu erheben sind. Diese Beiträge sind nach Erledigung des Ablösungsgeschäfts an die Generalkommission zu zahlen, doch ist letztere auch berechtigt, auf diese Sätze schon vorher Abschlagszahlungen zu fordern. Aufs Neue festgestellt wurde hierbei die Bestimmung des Gesetzes vom 23. Juli 1861, dass Grundstücksbesitzer, welche nur mit je einer oder mit je einer Parzelle in den verschiedenen Kulturarten dabei betheiligt waren, ohne erheblichen Vortheil erlangt zu haben, nach dem Ermessen der Behörden von Entrichtung der Beiträge ganz oder theilweise freigelassen werden können. Man versuchte dadurch, den weniger Interessirten einen zu hohen Kostenbeitrag zu ersparen. Im Allgemeinen aber blieb leider der auf das ganze Zusammenlegungswerk ungünstig einwirkende Vertheilungsmassstab bestehen, wonach der wenig zerstückelte Grundbesitz denselben Antheil zu den Kosten beizusteuern hatte, als der am zerstreutesten liegende, obgleich der Vortheil des letzteren den des ersteren bei einer Zusammenlegung weit übersteigt. Wenn zur Durchführung der Zusammenlegung das nach dem Interesse der Einzelnen bemessene Stimmenverhältniss massgebend war, so musste dies eben auch bei Vertheilung der Kosten der Fall sein. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass nach dem Inkrafttreten dahingehender Bestimmungen in Sachsen auch die Zusammenlegung der Grundstücke rüstig vorwärtsschreiten und bald zu dem wünschenswerthen Endziele gelangen wird.

Am Schlusse der Ausführungen über die einzelnen Gesetze angelangt, scheint es geboten, noch einige Zahlen über die Wirksamkeit derselben mitzutheilen. Dieselben sind theils entnommen aus einer 1865 erschienenen Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Landwirthe und theils aus den Werken von v. Langsdorff über die sächsische Landwirthschaft. Namentlich sei hingewiesen auf die Zahlen über die durch das Gesetz vom Jahre 1846 ermöglichte Ablösung der Laudemien. Ausserdem wird die sich in hohem Grade steigernde Entwicklung des Ablösungswerks vom Jahre 1851 an durch die Zahlen der auf dieses Jahr folgenden Jahre ganz vortrefflich veranschaulicht.

Uebersicht der in den Jahren 1833—59 von der Generalkommission geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte.

Jahre	Anträge											Erledigungen										
	Leistungen				Dienstbarkeiten		Bannrechte		Gemeinheitstheilungen	Zusammenlegungen	Summa	Leistungen				Dienstbarkeiten		Bannrechte		Gemeinheitstheilungen	Zusammenlegungen	Summa
	Frondienste	Naturalabentrichtungen	Laudemien	Geldgefälle	Hutungen	Andre Servituten	Mahlzwang	Bierverlag				Frondienste	Naturalabentrichtungen	Laudemien	Geldgefälle	Hutungen	Andre Servituten	Mahlzwang	Bierverlag			
1833	420	185	—	—	260	38	—	—	58	10	971	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	9
1834	307	140	—	—	207	31	—	—	59	7	751	24	11	—	—	2	—	—	—	3	—	40
1835	233	236	—	—	139	13	—	—	47	16	684	45	25	—	—	8	3	—	—	6	—	87
1836	291	185	—	—	200	36	—	—	75	24	811	130	81	—	—	50	6	—	—	11	—	278
1837	152	117	—	—	109	36	—	—	45	29	488	216	146	—	—	84	14	—	—	31	2	493
1838	236	316	—	—	148	40	7	2	40	17	806	243	175	—	—	100	18	—	—	25	4	565
1839	197	317	—	—	127	26	15	6	51	25	764	308	240	—	—	166	27	1	—	39	11	792
1840	175	289	—	—	111	26	22	1	65	32	721	323	327	—	—	163	28	2	1	34	7	885
1841	141	296	—	—	118	83	5	—	24	14	681	260	484	—	—	175	36	7	5	58	29	1054
1842	270	452	—	—	234	79	16	4	55	39	1149	308	365	—	—	206	70	24	2	54	22	1051
1843	163	327	—	—	104	63	12	2	53	34	758	269	480	—	—	211	74	18	2	62	26	1142
1844	145	340	—	—	87	86	4	5	51	60	778	216	292	—	—	192	86	11	7	55	17	876
1845	157	183	—	—	70	69	2	—	42	39	562	222	376	—	—	163	80	14	2	54	28	939
1846	134	164	71	—	80	72	1	2	41	58	623	210	230	13	—	172	93	2	1	67	43	831
1847	65	120	454	—	49	32	1	3	49	61	834	99	177	85	—	103	54	3	1	50	37	609
1848	42	72	271	—	33	55	—	—	42	34	549	109	177	233	—	97	90	—	2	44	53	805
1849/50	77	166	596	—	54	64	2	2	68	60	1089	125	182	577	—	104	75	4	1	102	108	1278
1851	43	224	543	445	31	37	5	—	35	39	1402	37	97	428	50	55	35	2	3	44	37	788
1852/53	291	2058	1042	4261	176	281	7	4	49	91	8260	68	456	766	1983	88	118	7	2	52	65	3605
1854	153	346	222	1146	144	252	4	6	28	73	2374	103	450	301	1505	94	120	1	1	21	33	2629
1855	27	167	108	417	32	41	2	1	22	73	890	117	630	352	1093	75	118	2	3	33	46	2469
1856	18	99	66	368	7	27	1	—	26	61	673	125	482	226	801	73	114	3	2	20	35	1881
1857	4	39	27	50	5	13	1	—	19	48	206	61	366	162	511	38	66	3	1	28	32	1268
1858/59	13	58	41	103	16	8	2	2	46	107	396	122	606	278	827	73	152	5	4	52	89	2208

In den Jahren 1833/85 wurden überhaupt erledigt:

a) Leistungen		20 947
1. Frondienste	3 757	
2. Naturalabentrichtungen	6 922	
3. Laudemien	3 459	
4. Geldgefälle	6 809	
b) Dienstbarkeiten		4 071
1. Hutungen	2 551	
2. Jagdrechte	1	
3. Andre Servituten	1 519	
c) Bannrechte		150
1. Mahlzwang	109	
2. Bierverlag	41	
d) Gemeinheitstheilungen	1 286	1 286
e) Grundstückszusammenlegungen	2 559	2 559
Insgesammt	29 013	29 013

Was die Grundstückszusammenlegungen anbetrifft, so kamen durchschnittlich auf das einzelne Jahr in den Zeitabschnitten von

1833/59	26,81	Zusammenlegungen
1860/69	45,4	„
1870/79	76,4	„
1880/85	102,8	„

Nach diesen Zahlen hat es den Anschein, als ob diese Geschäfte in einer günstig fortschreitenden Entwickelung begriffen wären. Leider ist dies nicht der Fall. Wenn die Zusammenlegung grösserer Fluren, die kommissarischer Leitung bedurfte, von dem freiwilligen Austausch einzelner Parzellen geschieden wird, so ergiebt sich, dass von den 2559 Zusammenlegungen sich nur 1077 oder 42 % auf erstere bezogen. Von diesen kamen nun auf den Zeitraum von

1833/39	jährlich	15,3	
1840/49	„	24,8	
1850/59	„	27,0	
1860/69	„	18,8	
1870/79	„	7,3	
1880/85	„	10,2	Zusammenlegungen.

Es ist also thatsächlich eine erhebliche Verminderung der Zusammenlegungen eingetreten, der auch die Gesetzgebung von 1861 nicht zu begegnen wusste. Die Ursachen liegen, wie bereits mehrfach erwähnt, in der Höhe der Kosten, in der Ungewissheit über dieselbe und die Art der Vertheilung. Gegen erstere beide Uebelstände ist das Gesetz vom 9. April 1888, gegen letzteren war bis 1889 noch nichts gethan. Auch darf man sich durch Abnahme der Zusammenlegungen nicht etwa

zu dem Glauben verführen lassen, dass ein Bedürfniss nach Zusammenlegung nur noch in geringem Masse vorhanden sei. Im Gegentheil! Namentlich in dem Voigtlande und dem wendischen Theile der Oberlausitz ist der Grundbesitz so zertheilt, dass eine Zusammenlegung desselben dringend erforderlich ist. Um nur ein Beispiel dieser Zersplitterung anzuführen, sei mitgetheilt, dass in 15 Ortschaften im Steuerbezirk Bautzen, die eine Gesammtfläche von 3951 ha besitzen, auf jeden Besitzer im Durchschnitt 17,2 Parzellen kommen, die eine Grösse von durchschnittlich 0,42 ha haben.

Zur Erleichterung der Ablösungsgeschäfte wurde nun, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 17. März 1832 eine unter Staatsgarantie stehende Landrentenbank begründet, die mit dem 1. Januar 1834 in Wirksamkeit trat. In dieselbe waren alle Geldrenten zu zahlen, die von dem verpflichteten Grundstück übernommen und nach der Wahl des Berechtigten der Bank überwiesen wurden. Diese Renten wurden in ein für jeden Ort anzulegendes Rentenkataster eingetragen und von der Steuereinnahme jeden Ortes in vier Terminen, nämlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erhoben. Die Rentenbank übernahm aber nur solche Renten, die jährlich mindestens 12 Groschen betrugen und die sich in halben oder ganzen Thalern ohne Bruchtheile ausdrücken liessen. Geringere oder überschüssige Summen mussten dagegen unmittelbar an den Berechtigten entrichtet werden. Der Rentenpflichtige konnte aber auch am 31. März oder 30. September sein Rentenkapital durch Baarzahlung ganz oder zum Theil abtragen, worauf dies im Rentenkataster vermerkt wurde. Die Landrentenbankverwaltung fertigte für jeden Renteberechtigten Landrentenbriefe, d. s. auf die Briefinhaber ausgestellte Obligationen aus, die jährlich zu den beiden Terminen Ostern und Michaelis verzinst, auf Kapitalsummen von 1000, 500, 100, 50, 25 und 12 Thalern 25 Groschen ausgestellt und durch halbjährige Ausloosung eingelöst wurden. Zu dieser Ausloosung erhielt die Bank die Mittel dadurch, dass sie von den Pflichtigen 4 % des Ablösungskapitals erhob, die Rentenbriefe aber nur mit $3\frac{1}{3}$ % verzinste und dadurch $\frac{2}{3}$ % gewann. In rechtlicher Beziehung waren die Rentenbriefe den Staatspapieren gleichgestellt und deshalb der Vindikation nicht unterworfen. Die fälligen Zinskoupons verjährten in drei Jahren und die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Nummern öffentlich bekannt gemacht und sechs Monate nach der Ausloosung baar bezahlt wurden, nach 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Da der Anfang der Rente an den 31. März oder den 30. September gebunden war, so war die Rente für die Zwischenzeit direkt an die Berechtigten zu entrichten, ebenso diejenigen Renten, welche vor dem 1. Januar 1834, dem Eintritt der Wirksamkeit der Landrentenbank, zu laufen anfingen und vor dem 31. März desselben Jahres zahlbar wurden. Auch die von den Unansässigen zu übernehmenden Ablösungsrenten mussten an den Berechtigten direkt bezahlt werden. Die Zahlungstermine blieben in diesen Fällen die gleichen, wie die oben erwähnten, konnten

jedoch nach Vereinigung beider Theile anders bestimmt werden. Blieb der Verpflichtete mit seiner Rentenzahlung ein Jahr im Rückstand, so erlangte der Berechtigte das Recht, mit Ablauf von vier Wochen nach der Verfallzeit des letzten Termins zu kündigen und die Bezahlung des Kapitalwerthes der Rente zu verlangen. Alle Ablösungsgeldrenten, die nicht an die Landrentenbank überwiesen wurden, konnten jederzeit, alle Naturalrenten erst nach Ablauf von 12 Jahren durch Kapitalzahlung getilgt werden. Die Kündigungstermine waren hier auf vier Wochen vor Ostern oder Michaeli angesetzt; mit dem übernächsten Termine trat die Zahlung ein, die bei Abschlagszahlungen nicht unter 100 Thaler und nur in solchen Summen geschehen durfte, in denen der Betrag von 50 Thalern aufging. Jede Rente, mochte sie nun aus Geld oder Naturalien bestehen, war auf dem verpflichteten Grundstück und an dem übrigen Vermögen des Verpflichteten ebenso versichert und bevorzugt, wie die Reallasten. Sie erlosch auch nicht durch Subhastation, sondern ging mit dem Grundstück auf jeden Erwerber über und erlosch nur durch an Gerichtsstelle erfolgte Kapitalzahlung.

Wenden wir uns von diesen direkt erhobenen Renten nun wieder der Landrentenbank zu. Die Verwaltung derselben wurde der unmittelbaren Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt und geschah durch drei vom Könige und Mitregenten ernannte Kommissare. Sie verfügte unmittelbar an die mit der Rentenerhebung betrauten Steuerbehörden; ihre Erlasse wurden durch einen der Kommissare vollzogen. Auf Grund amtlicher Mittheilung durch die Generalkommission hatte die Landrentenbank jede ihr überwiesene Ablösungsrente in das bei ihr zu führende Generalkataster eintragen zu lassen und sie derjenigen Steuerbehörde, welche das betreffende Ortskataster zu führen hatte, zum gleichförmigen Eintrag bekannt zu geben. Als Steuerbehörden, denen die Führung der Lokalrentenkataster und die Erhebung und Einrechnung der Geldrenten obliegen sollten, wurden bestimmt:

A. In den Kreislanden:

1. die Amtssteuereinnahmen,
2. die königlichen Kammerguts- und sämmtliche schrifts- und amtssässige Patrimonial- und Municipalgerichte,
3. die Steuerobereinnahme der Schönburg'schen Rezessherrschaften,
4. die herrschaftliche Rentenkammer zu Wildenfels,
5. die Kreisschocksteuereinnahme und die Stiftssteuereinahme zu Wurzen.

B. In der Oberlausitz:

6. das Landsteueramt zu Bautzen,
7. die Stadträthe der Vierstädte.

Die zu erhebenden Geldrenten wurden wie die Steuern beigetrieben und alle Grundsätze über die Einbringung von Steuern litten darauf Anwendung.

Für die Vertheilung der Ablösungssumme in die einzelnen Klassen der Rentenbriefe galt nach Verordnung vom 6. Juni 1836 folgendes Schema. Vom Gesammtbetrage der Landrentenbriefe wurde:

der	3.	Theil	auf	1000	Thlr.	—	Gr.	Rentenbriefe
„	3.	„	„	500	„		„	„
„	4.	„	„	100	„	—	„	„
„	24.	„	„	50	„	—	„	„
„	36.	„	„	25	„	—	„	„
„	72.	„	„	12	„	12	„	„

ausgestellt und zwar so, dass der sich bei der Theilung ergebende Ueberschuss der nächstfolgenden Art zukam, sodass z. B. bei einem Rentenkapital von 5000 Thalern:

1000	Thlr.	in	1	Rentenbriefe	zu	1000	Thlr.	—	Gr.
2000	„	„	4	Rentenbriefen	„ je	500	„	—	„
1500	„	„	15	„	„ „	100	„	—	„
250	„	„	5	„	„ „	50	„	—	„
175	„	„	7	„	„ „	25	„	—	„
75	„	„	6	„	„ „	12	„	12	„

oder 5000 Thaler in 38 Rentenbriefen gewährt wurden.

Bei Beträgen über 20 000 Thalern trat zu Gunsten der ersteren beiden Klassen von Rentenbriefen eine Aenderung insofern ein, als von Klasse 3 nicht mehr Landrentenbriefe als bis zum Betrage von 5000 Thalern und von den folgenden Klassen in dem diesbezüglichen Verhältnisse ausgefertigt werden sollte. Doch war es den Rentenempfängern gestattet, etwaige abweichende Wünsche erkennen zu geben, über die sich die Landrentenbank die Entscheidung vorbehielt. Durch Verordnung vom 9. März 1837 wurde des Weiteren bestimmt, dass die Regiekosten von der Staatskasse zu übernehmen seien und dass dieselbe auch etwaige Rentenausfälle zu tragen habe. Jede Landrente wurde durch eine 55 Jahre lang fortgesetzte, sich also auf 220 Vierteljahrstermine vertheilende Abentrichtung dergestalt getilgt, dass nach Ablauf dieser Zeit die fernere Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Rente sofort aufhört und dieselbe in den Rentenkatastern gelöscht wird. Dieser 55jährige Termin begann ohne Unterschied der einzelnen Fälle mit dem ersten Quartaltermine, für welchen die überwiesene Rente an die Landrentenbank zu entrichten gewesen war. Da nun die ersten Landrenten am 30. Juni 1834, die zuletzt übernommenen am 31. Dezember 1859 zum ersten Male an die Landrentenbank entrichtet wurden, musste die Löschung der amortisirten Renten in den Katastern am 31. März 1889 beginnen und würde am 30. September 1914 endigen. Durch die neueste Gesetzgebung ist jedoch, wie noch mitgetheilt wird, dieser Termin um $^3/_4$ Jahr verkürzt worden.

Wenn früher die Landrentenbank Ablösungsrenten nur bis zum Mindestbetrag von 12 Groschen übernahm, so wurde durch diese

Verordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an alle Beträge, die mit 4 Pfennigen ohne Rest theilbar waren, an die Landrentenbank überwiesen werden konnten, und dass es bis zum 31. Dezember 1842 auch den Pflichtigen freistehen sollte, auf die Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Bank anzutragen. Den Berechtigten wurde dann noch die Wahl gelassen, Rentenbriefe oder nach vorhergehender Kündigung Kapitalzahlung anzunehmen. Die infolge Baarzahlung seitens der Pflichtigen entstandene Abminderung oder Tilgung der Rente trat erst mit dem dritten Termine nach wirklich geleisteter Zahlung ein. Deshalb konnte erst derjenige sofort von der Zahlung der Landrente befreit werden, welcher das Kapital und den Betrag für die nächsten zwei Rententermine erlegt hatte. Den Rentenpflichtigen kam hierbei derjenige Betrag zu Gute, um den sich der abzutragende Theil des Kapitals bis zum Zeitpunkt der Zahlung durch die planmässig vorgeschrittene Amortisation vermindert hatte. Diese Abschlagzahlungen konnten nur nach völlig restloser Abtragung sämmtlicher bis dahin fällig gewesenen Termine und nur entweder bei der Landrentenbank selbst oder bei den die Lokalrentenkataster führenden Behörden erfolgen.

Anfänglich wurden die Landrentenbriefe im 20-Guldenfusse ausgefertigt, als jedoch durch das Münzgesetz vom 21. Juli 1840 dieser abgeschafft und an seiner Stelle der 14-Thalerfuss eingeführt wurde, wurden sämmtliche Rentenbriefe dahin umgewandelt und den Inhabern derselben das gesetzliche Agio von $2^{7}/_{9}$ % baar ausgezahlt. Erklärten jedoch die Inhaber sich innerhalb von drei Monaten bereit, den Betrag des ganzen Kapitals seinerzeit in Sorten des 20-Guldenfusses anzunehmen, so wurde dies zugestanden. Diese Landrentenbriefe wurden dann durch Verordnung vom 23. März 1841 auf den 1. Oktober 1841 gekündigt.

Das den Verpflichteten bis zum 31. Dezember 1842 zustehende Recht, auch ihrerseits auf Ueberweisung der Ablösungsrenten anzutragen, wurde denselben durch Verordnung vom 22. Dezember 1842 auch für ferner noch gewährt.

Nach den Paragraphen 15, 19 und 59 des Hypothekengesetzes wurden die 4 Prozent, welche die Bank für ihr dargeliehenes Kapital zu dessen Tilgung und Verzinsung innerhalb der Amortisationsperiode von den Pflichtigen bezog, als Landrenten auch in das Grundbuch (ausser in die Ortsrentenkataster) eingetragen und blieben bis zur vollendeten Amortisation auf dem Grundstücke als dingliche Last haften.

Durch Verordnung vom 25. November 1843 wurden die Patrimonialgerichte der Verpflichtung zur Annahme und Ablieferung der Ablösungsrenten enthoben. Die Landrenten waren von da ab an den bestimmten Terminen an die Stadträthe bezw. Ortssteuereinnehmer, von diesen an die Bezirkssteuereinnahmen und von diesen an die Bank abzuliefern. Ebenso waren die Lokalrentenkataster nicht mehr von den Patrimonialgerichten, sondern von den Bezirkssteuereinnahmen und in Städten mit allgemeiner Städteordnung von den Stadträthen zu führen.

Für die infolge einer Dismembration erforderliche Vertheilung der Landrenten bildeten nach den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Dismembrationsgesetz vom 30. November 1843 die Bezirkssteuereinnahmen die erste, die Kreissteuerräthe die zweite und das Finanzministerium die dritte Instanz.

Da nach dem Gesetze C vom 21. Juli 1846 die Landrentenbank am 1. April 1851 geschlossen werden sollte, wurden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 30. September desselben Jahres die Betheiligten und Kommissare aufgefordert, die Einleitung und den Abschluss der Ablösungsverhandlungen in ihrem eigenen Interesse zu beschleunigen. Es wurde ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahl von Baarzahlung anstatt von Rentenbriefen das Verfahren erschwere. Die Behörden wurden deshalb angewiesen, Vereinigungen zu vermitteln, wodurch Baarzahlung vermieden und Uebernahme von Renten auf die Bank gegen Gewährung des Kapitalbetrags in Rentenbriefe ermöglicht würde.

Hierauf wurde durch Gesetz vom 24. Januar 1850 den Berechtigten das Recht, Baarzahlung von der Bank zu verlangen, noch bis zum 15. März 1850 zugestanden. Von da an hatten sie das ihnen zukommende Ablösungskapital in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe anzunehmen.

Das Nachtragsgesetz vom 15. Mai 1851 bestimmte, dass die sich aus der Landrentenbank etwa ergebenden Ueberschüsse, die nach den letzten Ermittelungen nicht unbedeutend sein werden, als ein nachträgliches Aequivalent für Verwaltungskosten und etwa zu decken gewesene Ausfälle an die Staatskasse zurückfallen sollen.

Nachdem durch verschiedene Gesetze der Schluss der Landrentenbank festgesetzt, aber immer wieder hinausgeschoben worden war, wurde derselbe durch das Gesetz vom 20. September 1855 dergestalt bestimmt, dass, um den Anspruch auf Uebertragung von Renten auf die Landrentenbank zu begründen, bis zum 31. März 1859 die Ablösungsrezesse und Terminprotokolle, welche die Feststellung der Renten und deren Ueberweisung an die Landrentenbank enthalten, gehörig vollzogen der Generalkommission in einer Weise vorliegen mussten, dass der wirklichen Bestätigung ein Hinderniss weiter nicht entgegenstehen konnte.

Die Verordnung vom 30. Januar 1858 verkündete den herannahenden Schluss der Landrentenbank. Zugleich empfahl sie den Betheiligten dringend Beschleunigung der Geschäfte und Vermeidung von Streitereien und ermahnte die betreffenden Behörden unter Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit, ihre Pflicht zu thun.

Die Bekanntmachung vom 21. Januar 1860 theilte sodann den erfolgten Schluss der Landrentenbank und den Beschluss mit, dass künftig die Amortisation der Landrentenbriefe nicht nur auf dem Wege der Ausloosung erfolgen sollte, sondern, dass auch die bei Rentenablösungen durch Kapitalzahlung oder infolge Ankaufs an die Landrentenbankkasse gelangten Landrentenbriefe nach und nach dazu mit verwendet werden sollten.

Endlich setzte das Gesetz vom 25. Februar 1888 die Dauer der Landrentenentrichtung von 55 Jahren auf $54^1/_4$ Jahre herab, sodass also die Amortisation der ersten Landrenten am 30. Juni 1888 endigte und die der letzten am 31. Dezember 1913 zu Ende gehen wird.

Wenn auch nicht alle agrarischen Umgestaltungen, welche zu Gunsten des Bauernstandes und der Landwirthschaft überhaupt vom 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ab sich in Sachsen vollzogen haben, das Werk der Landrentenbank sind, so sind sie doch mittelbar und zunächst auf ihr Wirken zurückzuführen. Nur mit ihrer Hilfe war es möglich, den Bauernstand von seinen Fesseln zu befreien, ohne ihm andere, seine wirthschaftliche Existenz gefährdende Lasten aufzuerlegen oder den bisher Berechtigten grosse Opfer anzusinnen. Sie ermöglichte es, den letzteren durch Gewähr baarer Betriebskapitale die Anregung zu allgemeinem Aufschwunge zu geben. Die Errichtung einer Landrentenbank war eine anderwärts noch nicht angewendete Massregel zur Erleichterung der Ablösungen, fand aber rasch und in ausgedehntem Masse durch Errichtung staatlicher Ablösungskassen bezw. Beauftragung anderer Kreditanstalten mit den Ablösungsgeschäften Nachfolge, und zwar 1832—40 in 7, 1848—56 in 13 deutschen Ländern und in Oesterreich.

Die von der sächsischen Landrentenbank in den Jahren 1834/59 gewährten Ablösungskapitale betrugen 85 688 466 Mark. Davon waren gewährt:

in Landrentenbriefen zu $3^1/_2$ %	83 585 925	M.
in baar	2 102 541	„
Die Zahl der 1834/59 aufgelegten Landrenten belief sich auf	454 716;	
der Gesammtbetrag derselben zu 4 % auf . .	3 427 539	M.
Getilgt wurden bis Ende September 1885 für .	142 077	„
es verblieben demnach	3 285 461	„
Von den Landrentenbriefen waren amortisirt bis Ende 1885 für	40 118 925	„
es blieben hiernach im Umlauf für	43 541 700	„
da deren Verzinsung betrug	1 451 390	„
waren an jährlichen Amortisationsmitteln vom 1. Oktober 1885 an verfügbar	1 834 071	„

die sich auf $4{,}2122$ % gegenüber der Ende September 1885 noch vorhandenen Landrentenbriefschuld stellen. Von letzterer waren nach obiger Zusammenstellung bis Ende September 1885 $47{,}9972$ % getilgt worden.

Folgende Uebersicht über den Betrag der an den einzelnen Terminen von der Landrentenbank übernommenen Landrenten und gewährten Ablösungskapitale giebt ein klares Bild von der Wirksamkeit der Landrentenbank und veranschaulicht bei Betrachtung der kurvenartigen Darstellung den Einfluss der einzelnen Gesetze (Tabelle S. 42 u. 43).

Der vom Staate bestrittene Regieaufwand fand später Deckung in einem von der Bank infolge der Tilgung von Landrentenbriefen aus

freier Hand und sonstiger günstiger Finanzgeschäfte erworbenen Vermögen, das sich im Jahre 1883 bis zu der Höhe von 1 943 485 Mark angesammelt hatte.

Was nun den Erfolg der gesammten Ablösungsgesetzgebung anbetrifft, so kann derselbe als ein überaus günstiger bezeichnet werden. Frei von allen hindernden Fesseln konnte sich der Landmann voll und ganz der Bewirthschaftung seines eigenen Grundstücks widmen, dessen Reinertrag sich um etwa 30 % hob. Ueberall entwickelte sich seitdem ein freudiges Streben, den Boden in der besten Weise zu bearbeiten, die richtigen Verhältnisse für den Futterbau zu finden; immer mehr fand der Landmann mit den steigenden Erfolgen Lust an seinem Berufe und Bildung und Wohlstand drangen nunmehr auch in bäuerliche Kreise ein.

Zu genauer Beurtheilung der Wirksamkeit der Ablösungsgesetze ist eine Kenntniss der in Sachsen üblichen Wirthschaftssysteme vor Eintritt der Reform nöthig. Nach den Ausführungen Reunings scheint die in Deutschland damals überall verbreitete Dreifelderwirthschaft nur in den Niederungen des Dresdener und Leipziger Kreises, sowie theilweise im Voigtlande heimisch geworden zu sein. Da bei dem geringen Ertrage des Ackerbaues im Erzgebirge der Getreidebau wenig Nutzen abwarf, musste dort Viehhaltung, basirt auf Weidegang, vorherrschen. Deshalb war hier, so lange man an den Ackerbau nicht höhere Anforderungen stellte, die sog. Dreeschwirthschaft, Getreidebau mit mehrjähriger natürlicher Weide ebenso gerechtfertigt, wie in den Niederungen die Dreifelderwirthschaft.

Ganz anders hatte sich jedoch das Wirthschaftssystem in der Oberlausitz ausgebildet. Dort war der Körnerbau so vorwiegend, dass er dem Streben, den Reinertrag des Bodens zu erhöhen, hindernd im Wege stand. Nur in den oben erwähnten Niederungen blieb die Dreifelderwirthschaft allgemein und die Rechtsverhältnisse bildeten sich zwischen den berechtigten und pflichtigen Gütern nach diesem System aus. Diese geboten im Allgemeinen ein Festhalten an derselben bis zur Ablösung; es waren die Fronen und Dienste, die Hutungsverhältnisse auf dieses System begründet. Mit der Einführung des Klee- und Kartoffelbaues erlitt es durch die sogenannte Besömmerung des Brachfeldes die Aenderung, welche die eben gedachten Rechtsverhältnisse zuliessen. An die Stelle der reinen Brache traten im dritten Jahr wechselnd Kartoffeln, Klee, Erbsen, und es entstand dadurch meist eine neunjährige Fruchtfolge. So bildeten sich allmählich verschiedene Systeme, die zwar noch mit dem Sammelnamen Dreifelderwirthschaft bezeichnet wurden, aber nicht einmal mehr die charakteristische Folge von Winter- und Sommerhalmfrucht erkennen liessen, während, geleitet durch Thaer, da wo die Verhältnisse es gestatteten, ein Theil der Rittergüter schon vor längerer Zeit zu dem reinen Fruchtwechsel oder wenigstens zu einem verstärkten Futterbau übergegangen war.

Die Zeit der Ablösungsgesetze traf demnach die Niederungen in diesem geänderten Dreifeldersystem, zum andern Theil in einem reinen Fruchtfolgewechsel- oder wenigstens in einem System, mit verstärktem

Kurvenartige Uebersicht

über die in den Jahren 1834—59 von der Landrenten-Bank gewährten Ablösungskapitale.

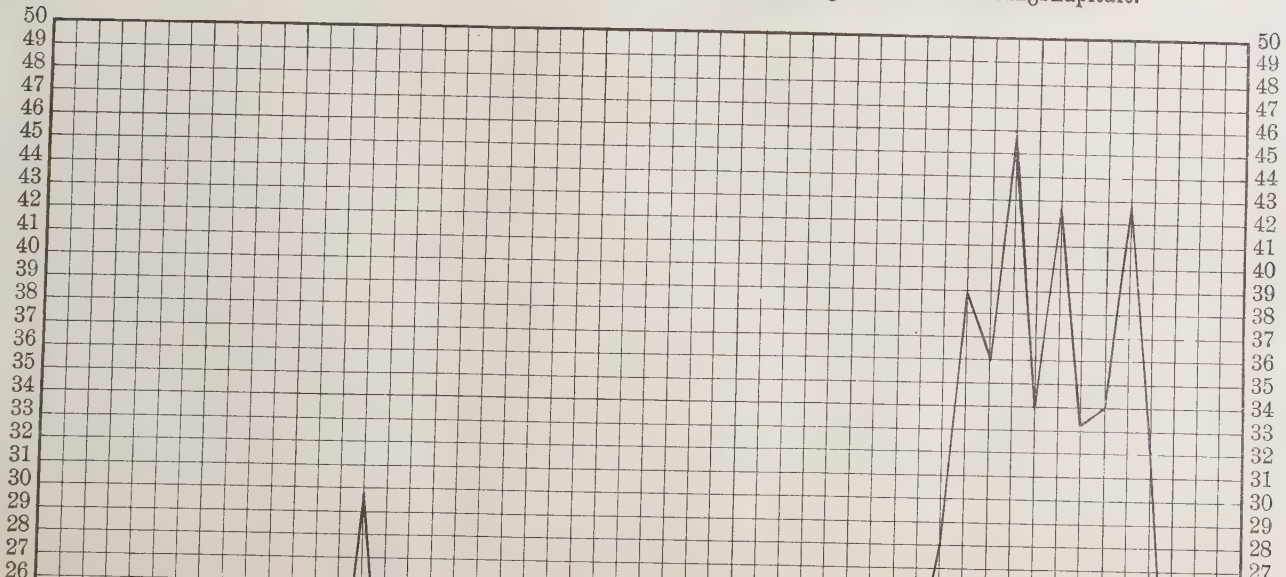

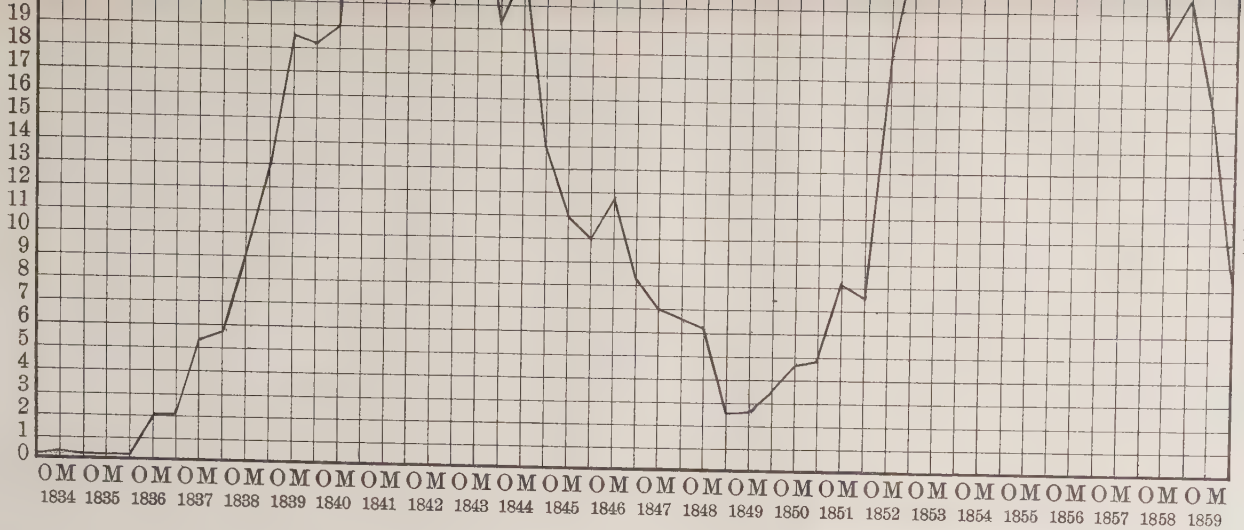

(O bedeutet Ostern — M bedeutet Michaeli.)

Die unter O und M stehenden Zahlen sind die betreffenden Jahreszahlen. Die links und rechts befindlichen Zahlen bedeuten das Vielfache von 100000 Mark.

Futterbau; die Oberlausitz in dem vorwaltenden Körnersystem, das Erzgebirge mit dem höheren Voigtlande in dem Dreeschsystem, natürlichem Grasbau in ausgetragenem Felde mit geringem Klee- und Hackfruchtbau, während in dem übrigen Voigtlande verschiedene Systeme sich erhalten hatten.

Auf diesem Gebiet zeigte nun der Einfluss der Ablösungsgesetze seine grösste Macht. Die berechtigten Güter sahen sich nach dem Wegfall der Hutungen zu einer sofortigen Verstärkung des Futterbaues genöthigt. Die pflichtigen Fluren, von dieser Last befreit, fanden in solchem das Mittel zu einer Kräftigung des Bodens. Es waren die Hindernisse beseitigt, welche einer Ausbildung des Feldbaues seither entgegengestanden hatten, aber es bedurfte noch einer richtigen Erkenntniss der Mittel, durch welche diese Freiheit nutzbar gemacht werden konnte.

Zuerst suchte man dieses Ziel durch Begründung von Musterwirthschaften auf kleineren Gütern mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erreichen. Man hatte jedoch keinen Erfolg damit, da es an einer richtigen Anleitung fehlte. Sodann suchte man durch Verhandlungen über diesen Gegenstand in den landwirthschaftlichen Vereinen auf die Landbevölkerung einzuwirken und veröffentlichte eine Reihe von aus der competentesten Feder geflossenen Artikeln in der landwirthschaftlichen Zeitung. Als dies aber auch ohne nennenswerthen Erfolg blieb, liess man den kleineren Landwirthen durch mit den Verhältnissen der einzelnen Gegend ganz vertraute Kommissare Anleitung in Beziehung auf ihre Wirthschaftseinrichtung ertheilen. Mit dieser Maassregel erzielte man schliesslich auch die gewünschte Wirkung. 1848 traten diese Kommissare in Thätigkeit und 1854 waren von ihnen bereits 374 Güter mit einem Flächengehalt von 14 885 Acker neu eingerichtet. 1864 war diese Zahl auf 1031 Güter mit einem Flächengehalt von 26 274 ha, 1875 auf 1383 mit 35 536 ha, 1879 auf 1472 Güter mit 39 133 ha und 1885 auf 1614 Güter mit 42 717 ha gestiegen. Die Thätigkeit dieser Kommission beschränkte sich aber nicht nur auf Gütereinrichtungen, sondern dieselbe dehnte sich später auch auf die Anleitung zur Vornahme von Meliorationen, namentlich Drainage-Einrichtungen, zur Ausführung von Wirthschaftsgebäuden u. s. w. aus. Ihrer Arbeit ist es vornehmlich zu danken, dass allmählich auch die kleinen Landwirthe sich die Lehren Thaers und Liebigs zu eigen machten und darnach handelten, wenn auch der Einfluss durchaus nicht unterschätzt werden kann, welchen die landwirthschaftlichen Vereine und die Ausbildung der grösseren Landwirthe auf den landwirthschaftlichen Lehranstalten in dieser Beziehung ausgeübt haben. Ausserdem befähigte das von den Landrentenbanken gewährte Kapital viele, das Gelernte praktisch zu erproben und nach und nach führten diese Versuche, deren Erfolge ja nie ausblieben, zu einer immer intensiveren Bewirthschaftung des Bodens.

Aber auch die Gesetzgebung stand nicht still. Die guten Erfolge, welche die Einrichtung der Landrentenbank gezeitigt hatte, führten am

26. November 1861 zur Errichtung einer Landeskulturrentenbank, nachdem man bei Durchführung eines Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen bemerkt hatte, dass es hierzu meist an den nöthigen Anlagekapitalien fehlte. In ähnlicher Weise wie bei der Landrentenbank war es Aufgabe dieses Institutes, landwirthschaftliche Meliorationen durch Gewährung von Vorschüssen hinreichend zu unterstützen. Die Vortheile, welche den Grundbesitzern durch die Landeskulturrentenbank geboten wurden, und insbesondere auch bei Pacht- und Fideikommissgütern die Vornahme umfangreicher Meliorationen allen Betheiligten leichter durchführbar erscheinen lassen, sind bei der Abneigung der bäuerlichen Bevölkerung gegen grundsätzliche Neuerungen nicht so rasch bekannt geworden, als sie es verdienen. Die Benutzung der Anstalt war deshalb nicht so umfangreich, wie man erwarten sollte. Anfang der 80er Jahre trat aber ein völliger Umschwung ein. In den Jahren 1880/85 allein wurden 10 164 ha 63,8 a mit einem Kapitalvorschuss seitens der Landeskulturrentenbank von 3 052 894,80 M. entwässert, d. i. 43 % der Fläche und 44,1 % der Darlehen seit dem Bestehen der Anstalt in nur 25 % der Zeit. Bewässerungsanlagen wurden in diesen sechs Jahren auf 299 ha 12,6 a mit einem gewährten Kapital von 266 798,40 M. ausgeführt, d. i. 25,1 % der Fläche, welche seit dem Bestehen der Anstalt mit deren Beihilfe zur Bewässerung eingerichtet wurde und 23,8 % der dazu gewährten Kapitale. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass ohne eine gründliche Befreiung des sächsischen Bauernstandes von den ihn bedrückenden Lasten an die Durchführung solcher Einrichtungen und die damit verbundene Erhöhung der Bodenerträge gar nicht gedacht werden konnte. Es beweist aber auch die Vortrefflichkeit der ganzen Entlastungsgesetzgebung, dass direkt an dieselbe eine solche neue ähnliche, aber viel weitergehende Ziele verfolgende Gesetzgebung erfolgreich angeknüpft werden konnte.

Genaue Angaben über den thatsächlichen Nutzen der liberalen Agrargesetzgebung im Königreich Sachsen lassen sich nun leider nicht aufstellen, da statistische Aufzeichnungen aus jener Zeit entweder gar nicht vorhanden oder nur sehr lückenhaft und deshalb unzuverlässig sind. Indessen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Bodenertrag sich um etwa 30 % dadurch gehoben hat. Aber nicht nur hat jene vorzügliche Gesetzgebung den Ertrag des Bodens gesteigert, sondern sie hat auch in hohem Grade dazu beigetragen, dass sich unter der ländlichen Bevölkerung des Königreichs die allgemeine Bildung immer weiter verbreitete und dadurch den Kulturzustand des Volkes wesentlich erhöhte.

Besonders sind es die landwirthschaftlichen Schulen gewesen, welche in dieser Beziehung einen grossen Einfluss auf die Bevölkerung ausübten, während die Arbeiten der landwirthschaftlichen Versuchsstationen mehr dem Grund und Boden, als solchen zu Gute kamen. Ferner haben eine Reihe von Ausstellungen, die Dünger-, Futter- und Samen-Kontrollstationen, die Entwicklung des landwirthschaftlichen

Genossenschaftswesens und namentlich die des landwirthschaftlichen Creditwesens viel dazu beigetragen, die sächsische Landwirthschaft auf denjenigen hohen Stand zu bringen, auf dem sie sich zur Zeit befindet.

Ein Hauptverdienst um diese Neuerungen haben sich die sächsischen landwirthschaftlichen Vereine erworben. Es sei deshalb zum Schluss noch gestattet, auf die Entwicklung und die Thätigkeit derselben etwas näher einzugehen.

Die älteste landwirthschaftliche Vereinigung in Sachsen entstand im Jahre 1763 unter dem Namen Leipziger ökonomische Societät. Ihre Entstehung namentlich den Drangsalen des siebenjährigen Krieges dankend, war ihr Hauptzweck auf die Hebung des gesunkenen Wohlstandes Sachsens gerichtet. Gleiche Ziele verfolgte die 1817 gegründete ökonomische Gesellschaft für das Königreich Sachsen in Dresden. Der erste örtliche Verein entstand 1810 in Zedlitz bei Borna, die erste Centralvereinigung im Jahre 1834. In wieweit diese Vereine einen Einfluss auf die Entwicklung der Landwirthschaft ausgeübt haben, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; eine erfolgreiche Thätigkeit durch landwirthschaftliche Vereine konnte erst seit dem Inkrafttreten der neueren Agrargesetzgebung beobachtet werden. Da man sich auf die Dauer der Ansicht nicht verschliessen konnte, dass nur durch eine Organisirung der für die Förderung der Landwirthschaft thätigen Kräfte, zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten, bildete man anfänglich amtshauptmannschaftliche Komités, die später in landwirthschaftliche Bezirksvereine umgewandelt wurden. Diese Bezirksvereine bildeten mit den oben genannten ökonomischen Gesellschaften zu Leipzig und Dresden und mehreren von der Regierung ernannten Mitgliedern den Hauptverein, dessen Geschäfte von einem Direktorium von 5 Mitgliedern, denen von der Regierung ein Geschäftsführer beigegeben wurde, besorgt wurden. Hieraus entwickelte sich nun die Organisation, welche, 1848 auf Antrag des Hauptvereins genehmigt, noch jetzt die Grundlage des sächsischen landwirthschaftlichen Vereinswesens bildet. Durch dieselbe wurde den landwirthschaftlichen Vereinen selbst die zu ihrer Entwicklung erforderliche freie Bewegung gesichert, der Landwirthschaft in diesen Vereinen eine genügende Vertretung in den Kreisvereinen als den Organen der Regierung geschafft und für die Regierung ein ausführendes nur dieser verantwortliches Organ gebildet.

Zu diesem Zwecke wurden die einzelnen, an sich ganz selbstständigen Vereine in 5 Kreisvereine verbunden, es wurde die Geschäftsführung dem aus den Vorsitzenden der Vereine bestehenden Ausschusse, welcher sich aus sich seinen Vorstand wählt, übertragen, es wurde dem Ausschuss unter Bewilligung der Mittel zur Anstellung eines Sekretärs die Befugniss übertragen, die ihm zu überweisenden Geldmittel nach Massgabe eines alljährlich aufzustellenden, der Genehmigung des Ministerium des Innern unterliegenden Voranschlags selbst zu verwenden. Das berathende Organ für das ganze Land wurde in dem Landeskulturrath, bestehend aus den Vorsitzenden der Kreisvereine, je einem weiteren Abgeordneten derselben,

je einem Vertreter für die Naturwissenschaften, die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, den Waldbau als ordentlichen, — und für die sonst erforderlichen technischen Kräfte als ausserordentlichen Mitgliedern geschaffen. Der Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine bildet das centrale exekutive Organ der Regierung; er soll diese in den Vereinen, die Vereine bei der Regierung vertreten, ist nur von dieser abhängig. Eine Aenderung in dieser Organisation wurde durch das Gesetz vom 9. April 1872 herbeigeführt, welches die landwirthschaftlichen Vereine, die bis dahin unter dem Landeskulturrathe standen, dem Ministerium direkt unterstellte. Da das Bedürfniss nach engem Zusammengehen der fünf im Königreich bestehenden landwirthschaftlichen Kreisvereine sowohl untereinander, als insbesondere auch mit dem Landeskulturrath in allen Fragen, welche gemeinsame Interessen berührten, in lebhafter Weise empfunden wurde, gab man demselben durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 Ausdruck durch entsprechende Umgestaltung der Grundzüge für die Organisation und insbesondere durch Hinzufügung einer Bestimmung, welche die Veranstaltung von gemeinsamen Konferenzen des Vorsitzenden des Landeskulturraths, des Generalsekretärs desselben und der Vorsitzenden der fünf Kreisvereine vorsah zur Herbeiführung gemeinschaftlicher Unternehmungen (z. B. Landesausstellungen) und zur Aufstellung gleichmässiger Grundsätze bei Verfolgung der den Kreisvereinen gestellten Ziele. Die bedeutende Entwicklung des landwirthschaftlichen Vereinswesens beleuchtet am besten die Thatsache, dass sich die Zahl der Einzelvereine, welche 1845 sich auf 68 belief, im Jahre 1886 507 betrug. Diese ungemeine Dichtigkeit des Vereinsnetzes erleichterte die Vereinigungen naturgemäss in hohem Grade und hat dadurch wesentlich zur Förderung der wirthschaftlichen Bestrebungen beigetragen.

Freilich war die Aufgabe der Vereine keine leichte und die Erfolge waren anfänglich nur mühsam, Schritt für Schritt zu erringen. Nur zu häufig begegneten sie einer schwer zu überwindenden Unempfänglichkeit für einen gediegenen Fortschritt, einem Misstrauen gegen alles Neue, was Wissenschaft und Erfahrung darbot, einem bedauerlichen Mangel an Vertrauen in die eigene Kraft, wo auch der Fortschritt des Nachbars nicht zu verkennen war. Trotzdem aber haben sie ihre Aufgaben glänzend erfüllt, ist es ihnen doch allein zu danken, dass in Sachsen die Erfahrungen voranschreitender Landwirthe jetzt ziemlich zum Gemeingut aller geworden sind. Die sächsische Landwirthschaft steht heute auf so hoher Stufe, dass sie allen anderen zum Vorbild dienen kann. Infolge einer weisen Gesetzgebung und einer regen Betheiligung der Bevölkerung an allen neuen Errungenschaften hat sie dies hohe Ziel erreicht und sie wird dies, dafür sprechen alle hierbei in Betracht kommenden Faktoren, noch lange behalten. Hoffentlich werden dadurch die übrigen deutschen Regierungen, voran Preussen, angespornt, das im Anfange dieses Jahrhunderts in Angriff genommene Ablösungswerk womöglich noch in kürzester Zeit, am Ende desselben Jahrhunderts, zum guten Ende zu führen zum Heil und Segen für unser liebes neugeeintes deutsches Vaterland.

Titel der vorstehender Arbeit zu Grunde liegenden Werke.

Eheberg, Vorlesungen über praktische Volkswirthschaft.

Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. II. Stuttgart 1885.

Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. Bd. II. Tübingen 1886.

Rentzsch, Wörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1866.

Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. Petersburg 1861.

Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.

Löning, Die Befreiung des Bauernstandes. Riga 1880.

Knapp, Die Bauernbefreiung u. s. w. Leipzig 1887.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena. Noch im Erscheinen begriffen.

Graichen, Handbuch über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegung. Leipzig 1842.

Gesetzessammlungen für das Königreich Sachsen 1842—1888.

Zeitschriften des königlich sächsischen statistischen Bureaus.

Reuning, Die Entwicklung der sächsischen Landwirthschaft von 1845—54. Dresden 1856.

Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. I. Theil. Dresden 1865.

v. Langsdorff, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen und ihre Entwicklung bis 1875. Dresden 1876.

— Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen. 1876—79. Dresden 1881.

— Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen bis 1885 etc. Dresden 1889.

Die Landrentenbank im Königreich Sachsen. Festschrift zur Feier des am 1. Januar 1884 zu begehenden Jubiläums des fünfzigjährigen Bestehens dieser Anstalt. Dresden 1883.